

# Gemeinde Oelixdorf

## Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zur 5. und 6. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

**Auftraggeber:** Gemeinde Oelixdorf

**Verfasser:** Günther & Pollok  
Landschaftsplanung  
Kämerstraße 12  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038  
Fax 04821/63575

**Bearbeiter:** Dipl.-Biol. Reinhard Pollok  
Landschaftsplaner  
Dipl.-Ing. Dirk Appel

**Stand** Itzehoe, 26.10.1998

(22.12.98) K.

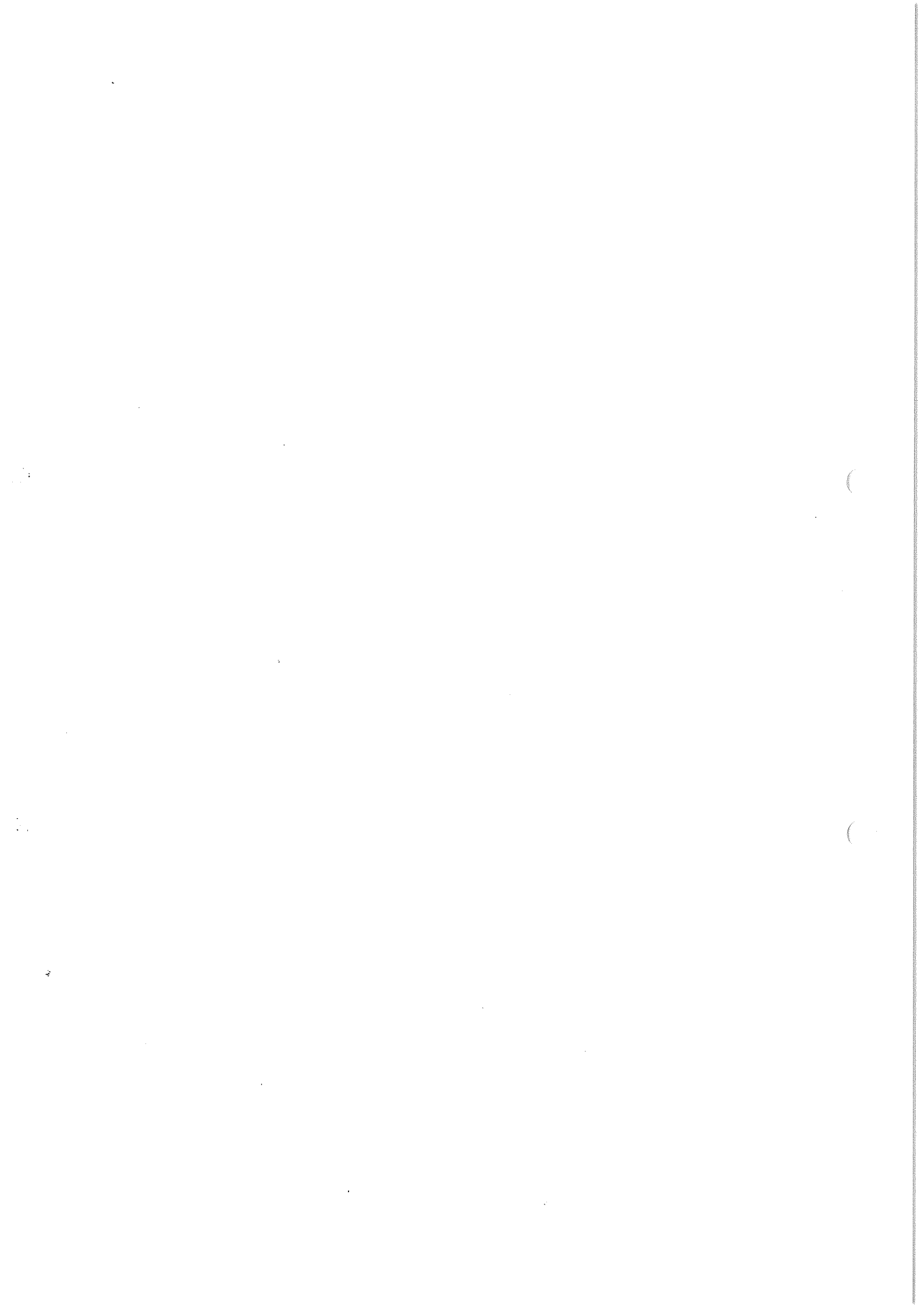


## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
A 1	Einführung .....	1
A 2	Anlaß und Aufgabe .....	1
A 3	Gesetzliche Grundlagen .....	2
A 4	Strukturierung des Fachbeitrages .....	3
<b>B</b>	<b>Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben .....</b>	<b>4</b>
B 1	Überblick über das Planungsgebiet .....	4
B 1.1	Landschaftswandel seit 1877 .....	4
B 1.2	Naturräumliche Grundlagen .....	5
B 1.2.1	Naturräumliche Gliederung .....	5
B 1.2.2	Geologie / Relief .....	6
B 1.2.3	Potentielle natürliche Vegetation (pnV) .....	7
B 2	Unterschutzzstellungen .....	8
B 2.1	Genereller gesetzlicher Schutz .....	8
B 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz .....	8
B 2.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope .....	8
B 2.2.2	Schutzgebiete .....	9
B 2.2.3	Entwicklungsgebiete .....	10
B 2.2.4	Biotopverbundflächen .....	10
B 2.3	Landschaftsschutzgebiete .....	11
B 2.4	Naturdenkmale .....	11
B 2.5	Artenschutzgebiet .....	11
B 2.6	Baumschutzsatzung .....	11
B 2.7	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen .....	12
B 2.8	Kulturdenkmale .....	12
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte .....	13
B 3.1.1	Landschaftsprogramm .....	13
B 3.1.2	Landschaftsrahmenplan .....	14
B 3.1.3	Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt	
	Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundsystemen .....	15
B 3.1.4	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie .....	16
B 3.1.5	Landesraumordnungsplan .....	16
B 3.1.6	Regionalplan .....	17
B 3.2	Planungen und Konzepte auf Kreisebene; Kreisentwicklungsplan .....	18
B 3.3	Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene .....	18
B 3.3.1	Flächennutzungsplan .....	18

B 3.3.2	Bebauungspläne und Grünordnungspläne.....	18
C	<b>Schutzgüter; Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen.....</b>	<b>19</b>
C 1	Boden .....	19
C 2	Wasser .....	25
C 2.1	Grundwasser.....	26
C 2.2	Oberflächengewässer.....	28
C 2.2.1	Fließgewässer .....	28
C 2.2.2	Kleingewässer, Teiche .....	28
C 3	Klima / Luft .....	29
C 4	Arten und Lebensgemeinschaften .....	30
C 4.1	Biotopkartierung .....	32
C 4.1.1	Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt .....	32
C 4.1.2	Kartierung des Kreises Steinburg .....	33
C 4.1.3	Aktuelle Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags .....	33
C 4.1.3.1	Grünländereien .....	34
C 4.1.3.2	Sukzessionsflächen .....	37
C 4.1.3.3	Wälder .....	38
C 4.1.3.4	Knicks .....	44
C 4.1.3.5	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen .....	46
C 4.1.3.6	Quellen .....	47
C 4.1.3.7	Gewässer .....	48
C 4.1.3.7.1	Stillgewässer .....	48
C 4.1.3.7.2	Fließgewässer .....	50
C 4.1.3.8	Bachschluchten .....	55
C 4.1.3.9	Steilhänge .....	56
C 4.1.3.10	Röhricht .....	58
C 4.1.3.11	Siedlungsbiotop .....	59
C 4.2	Besondere Pflanzenvorkommen .....	60
C 4.3	Besondere Tiervorkommen.....	60
C 5	Landschaftsbild .....	61
C 5.1	Allgemeines .....	61
C 5.2	Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet.....	62
D	<b>Nutzungen Auswirkungen auf Natur und Landschaft /Konfliktanalyse .....</b>	<b>66</b>
D 1	Erholung / Freizeitnutzung .....	66
D 2	Landwirtschaft .....	67
D 3	Forstwirtschaft.....	68
D 4	Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung .....	69

D 4.1	Oberflächengewässer.....	69
D 4.2	Grundwasser.....	70
D 5	Fischereiwirtschaft .....	71
D 6	Verkehr.....	72
D 7	Abbau von Bodenschätzen .....	73
<b>E</b>	<b>Planungsrahmen für die gemeindliche Entwicklung.....</b>	<b>74</b>
E 1	Vorrangige Flächen für den Naturschutz .....	74
E 1.1	Gesetzlich geschützte Biotop .....	74
E 1.2	Geschützter Landschaftsbestandteil .....	75
E 2	Landschaftsschutzgebiete.....	75
E 3	Entwicklung eines Biotopverbundsystems .....	75
E 3.1	Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß Fachbeitrag des LANU .....	76
E 3.1.1	Leitbild: Extensivierung der Landwirtschaft in Flußniederung, naturnahe Auenentwicklung.....	76
E 3.1.2	Leitbild: Naturnahe Wälder .....	77
E 3.1.3	Leitbild: Naturnahes Fließgewässer .....	78
E 3.2	Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems.....	78
E 3.2.1	Eignung: Ergänzung des überörtlichen Systems durch Knicks.....	78
E 3.2.2	Leitbild: Horstbach als Talraum mit naturnahem Fließgewässer.....	78
E 3.2.3	Leitbild: Naturnahe Wälder .....	79
E 4	Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen.....	79
<b>F</b>	<b>Ergänzende Angaben.....</b>	<b>80</b>
F 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung .....	80
F 2.	Quellen .....	81



## A Grundlagen

### A 1 Einführung

Die Landschaft als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze wurde in der Vergangenheit starken Veränderungen ausgesetzt. Durch allmählich aber ständig wechselnde Anforderungen an Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft und andere Nutzungsweisen wurde unsere Umgebung nach und nach neuen Bedürfnissen angepaßt. Hierbei fanden vor allem die Bedürfnisse des Menschen Beachtung. Die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden des Menschen auf der einen Seite sowie den Erfordernissen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf der anderen Seite wurden erst vor relativ kurzer Zeit allgemein erkannt. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, daß gemäß der Roten Liste der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins eine Vielzahl von Lebewesen deutliche Bestandseinbußen zu verzeichnen haben. In der Roten Liste sind

- 47 % der Arten höherer Pflanzen
- 62 % der Süßwasserfische
- 57 % der Brutvogelarten
- 63 % der Säugetierarten
- 66 % der Amphibien und
- 85 % der Reptilien

einer Gefährdungskategorie zugeordnet oder bereits ausgestorben.

Es ist eine gesetzlich begründete Forderung des Naturschutzes, ein Fortschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, um so eine möglichst vielfältige, stabile und funktionsfähige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zu schaffen. Hierbei ist es erforderlich, die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Boden und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einzubeziehen. Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes steht der Gemeinde der Landschaftsplan zur Verfügung.

### A 2. Anlaß und Aufgabe

Die Gemeinde Oelxdorf stellt derzeit einen Landschaftsplan für das bis zum 31.12.1997 zur Gemeinde gehörende Gebiet auf. Der Landschaftsplan liegt im Entwurf vor.

Aufgrund der Umgemeindung umfangreicher Flächen von Breitenburg nach Oelxdorf zum 1.1.1998 wird eine Ergänzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Oelxdorf durch den hiermit vorliegenden landschaftsplanerischen Fachbeitrag erforderlich. Dieser Fachbeitrag beinhaltet nur die umgemeindeten Flächen.

In diesem Fachbeitrag werden Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushalts aufgezeigt.

Der Fachbeitrag beinhaltet aus dem Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege Material zur Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien mit Bezug zur angestrebten 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Künftige Nutzungen im Gemeindegebiet wie Bebauung oder Rohstoffgewinnung können zu einer erstmaligen oder / und schwerwiegenderen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1) wird zur Darstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Fachbeitrag ergänzend zum Landschaftsplan erarbeitet.

Mit der Bearbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Krämerstraße 12, 25524 Itzehoe beauftragt.

### A 3 Gesetzliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt (vgl. § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Das Landesnaturschutzgesetz führt (in § 6 a Abs. 1) aus, daß der Landschaftsplan in Text und Karte für den betroffenen Raum folgendes darzustellen hat:

1. der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere:
  - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in § 15 a und § 15 b genannten Biotope,
  - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
  - zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,



- zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan liefert auch für die Bewältigung der Eingriffsregelung wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen. In § 6 Abs. 4 LNatSchG wird ausgeführt: „Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten“. So wird unter anderem bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben, die einen Eingriff nach dem LNatSchG darstellen, der festgestellte Landschaftsplan beachtet. Steht der geplante Eingriff den Zielen des Landschaftsplanes entgegen, so kann eine Genehmigung versagt werden.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG liegt eine Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (kurz: Landschaftsplan-VO; vom 29.06.98) vor. Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag wird auf Grundlage der Landschaftsplan-VO erarbeitet. Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF vom 31.7.1998 beachtet.

Die Darstellung der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotop erfolgt gemäß der Biotopverordnung vom 13.1.1998.

## A 4 Strukturierung des Fachbeitrages

Der vorliegende Fachbeitrag gliedert sich in sechs Kapitel:

Nach dem einleitenden Kapitel A über Anlaß und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen sowie Inhalt des Fachbeitrags folgt in Kapitel B eine Darstellung des Plangebietes sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene.

Im Kapitel C erfolgt die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild, eine Bewertung des Bestandes sowie eine schutzgutbezogene Ableitung von Entwicklungszielen und Erfordernissen aus naturschutzfachlicher Sicht für das Gemeindegebiet. Danach werden die Flächen und Objekte, die z.B. nach dem Landesnaturschutzgesetz oder nach dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, dargestellt. Darüber hinaus werden, soweit bekannt, geplante Unterschutzstellungen aufgeführt.

Das Kapitel D beschäftigt sich mit den Nutzungen, wobei zunächst die derzeitige Situation geschildert wird und anschließend die Konflikte dargestellt werden, die sich zwischen den Nutzungen und den aufgestellten Zielen und Erfordernissen des Naturschutzes ergeben. Daraus werden schließlich die Anforderungen an die Nutzungen formuliert, die sich aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ergeben.

In Kapitel E wird der Planungsrahmen vorgestellt. Dieser beinhaltet als Basis weiterer Planungen aus den Vorgaben (Bestand, fachliche Bewertung, vorhandene Planungen) die Entwicklung von Leitbildern aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Aussagen des Leitbildes sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und

den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite.

In Kapitel F werden Zusatzinformationen durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Der Erläuterungsbericht wird durch Karten ergänzt.

## **B Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben**

### **B 1 Überblick über das Planungsgebiet**

Die Gemeinde Oelixdorf liegt im Südwesten Schleswig-Holsteins östlich der Kreistadt Itzehoe. Flächen von mehr als 300 ha Größe wurden von Breitenburg nach Oelixdorf umgemeindet: im Südwesten die Osterhöfer Marsch, das Gehege Überstör und das Gehege Katzenkuhle sowie einige kleinere Wald- und Niederungsflächen entlang des Störthalhangs, drei kleinere Flächen im Bereich Horstbaches (Bornbusch, am Sportplatz, nahe der Kläranlage), der Bereich einer Fischteichanlage und Waldflächen im östlichen Bereich der Gemeinde. Nur diese Umgemeindungsflächen werden in dem hier vorliegenden Fachbeitrag bearbeitet.

Nach der Umgemeindung ist die Stör bzw. der Stör-Talhang zur südwestlichen Gemeindegrenze geworden. Der überwiegende Teil des Bearbeitungsgebietes liegt jedoch auf den Geestanhöhen.

Nachbargemeinden sind im Westen und im Nordwesten Itzehoe, im Nordosten Schlotfeld, im Osten Winseldorf, im Südosten Kollmoor sowie im Süden getrennt durch die Stör Kronsmoor, Breitenburg und Münsterdorf. In der Gemeinde Oelixdorf leben z.Zt. ca. 1.850 Einwohner. Siedlungsschwerpunkt ist die Dorflage. Weitere Ortsteile mit jeweils nur wenigen Gebäuden befinden sich am Störtraland in den Bereichen Charlottenhöhe, Weinberg, Amönenhöhe, Voßkate, Charlottenberg und Elchtal.

Die Verkehrsanbindung erfolgt im wesentlichen nach Westen zum Stadtgebiet von Itzehoe. Die Ortslage von Oelixdorf ist über die Oelixdorfer Straße (Stadtgebiet Itzehoe), die dann in die Chaussee übergeht erschlossen. Der südliche Gemeindeteil wird von der Landesstraße 116 (Breitenburger Weg; Verbindung Itzehoe - Lägerdorf) gequert. Kleinere Gemeindestraßen führen in die benachbarten Gemeinden.

#### **B 1.1 Landschaftswandel seit 1877**

Beim Vergleich der Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme von 1877/79 mit der heutigen Situation lassen sich folgende Veränderungen für die Gemeinde Oelixdorf hinsichtlich der umgemeindeten

Flächen feststellen:

- Die umgemeindete Fläche am Sportplatz (heute: Wald, Sportplatz) war seinerzeit als Waldfläche mit kleinen Wiesen am Bachlauf dargestellt.
- Der Horstbach hat als offenes Gewässer das Dorf durchflossen.
- In der Fläche westlich der Straße Dieksdamm war der Horstbach zu einem Teich aufgestaut.
- Die Fläche am Horstbach nördlich der Kläranlage war als Grünland bewirtschaftet.
- Im Bereich der Fischteichanlage bestand ein großer Teich, der die heutigen Teiche an Größe übertraf.

Die umgemeindeten Waldflächen im Südwesten der Gemeinde waren schon damals vorhanden. Planungsrelevante Veränderungen haben hier nicht stattgefunden. Gleiches gilt für die Waldflächen nahe Winseldorf und im Bornbusch sowie für die Grünlandflächen der Osterhöfer Marsch.

#### Bewertung / Erfordernis:

- Die Flächen des Bearbeitungsgebietes sind in der Vergangenheit kaum grundlegenden Veränderungen ausgesetzt gewesen. Die naturnahe Bewirtschaftung der Flächen mit umfangreichen Waldanteilen sollte erhalten werden.
- Deutliche Veränderungen sind jedoch am Horstbach vorgenommen worden. Hier sind weitere Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden.
- Der Wald an der östlichen Gemeindegrenze nahe Winseldorf stockt auf einer Fläche, auf der im 16. Jahrhundert der erste Nadelwald in Schleswig-Holstein angepflanzt wurde. Dieser Wald ist daher für die Kulturgeschichte von hoher Bedeutung und sollte erhalten werden. Ein Gedenkstein weist auf diese Situation hin (Kulturdenkmal).

## B 1.2 Naturräumliche Grundlagen

### B 1.2.1 Naturräumliche Gliederung

Oelxdorf liegt mit dem nördlichen Teil des Gemeindegebietes im Bereich der Heide-Itzehoer Geest. Der Süden ist dem Naturraum der Holsteinischen Vorgeest zuzurechnen. Die Grenze zwischen diesen Naturräumen bildet die steile, weichseleiszeitliche Geländekante der Störniederung, das sog. Kliff.

Die Flächen der Heide-Itzehoer-Geest umfassen höher liegende Altmoränen mit leicht kuppiger Ausprägung, während die Vorgeest insgesamt sehr eben ist und nur geringe Höhenunterschiede aufweist.

Bewertung / Erfordernis:

- Die Lage Oelxdorfs im Übergangsbereich zweier Naturräume führt zu einer landschaftlich hochwertigen Situation. Die Erkennbarkeit und die räumliche Wirkung dieses Übergangsbereiches darf durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

**B 1.2.2 Geologie / Relief**

Die Hügelbildungen der Altmoränen in der Hohen Geest (hierzu auch: Heide-Itzehoe-Geest) entstanden während der vorletzten Eiszeit, der Saale-Kaltzeit. Die stellenweise fast tischebene Sandergeest (Holsteinische Vorgeest) einschließlich der Stör-Niederung ist hauptsächlich aus dem Erosionsmaterial der Gletscher der letzten Kaltzeit (Weichselkaltzeit) aufgeschichtet.

Das Gemeindegebiet wurde zunächst durch Endmoränen der Saale-Eiszeit geprägt, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen. In der Warthe-Eiszeit erfolgte ein neuer Gletschervorstoß, durch den die Ablagerungen aus der vorangegangenen Eiszeit teils gestaucht, verformt, teils weggeräumt wurden. Außerdem fand teilweise eine Überdeckung mit Sandern statt. Im Süden der Gemeinde besteht im Übergang zur Störniederung ein Kliff, das durch abfließende Schmelzwässer der Wartheiszeit geschaffen worden ist und während der Weichselkaltzeit durch Schmelzwässer seine heutige Form erhalten hat (GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1993).

Die Stör-nahen Kliffs werden durch zahlreiche Bachschluchten zerfurcht. Diese markanten Landschaftsteile bestehen vor allem in den großflächigen Wäldern südlich der Ortslage sowie in Form des ausgeprägten Horstbachtals.

Die Stör verläuft nahe Oelxdorf in einem relativ engen, aber tiefen Tal zwischen der Itzehoe Endmoräne und der flacheren Münsterdorfer Geestinsel. Der zu Oelxdorf gehörige nördlich der Stör gelegene Niederungsbereich weist an den breitesten Stellen nur ca. 600-700 m auf. Der gesamte Talraum mißt bei Münsterdorf nur ca. 1.000 m Breite. Die Böden der Stör-Niederung sind durch Marschböden geprägt, die wiederum von Moor unterlagert sind.

Das Gemeindegebiet weist -seiner komplizierten Entstehungsgeschichte entsprechend- sehr unterschiedliche Reliefausbildungen auf:

Die östlichen Flächen des Bearbeitungsgebiets liegen in einem gering reliefierten Bereich mit Höhen um etwa 15m üNN. Die Talkante zur Rantzaue ist gut erkennbar, jedoch beträgt der erkennbare Höhenunterschied nur ca. 2 bis 3 m.

Der Horstbach verläuft in einem tiefen Taleinschnitt: allein im Bereich Bornbusch bestehen Höhenunterschiede zwischen ca. 50 m und ca. 30 m üNN und am Sportplatz fällt das Gelände von ca. 25 m üNN auf ca. 10 m üNN; das Gelände beim Klärwerk liegt nur etwa 5 m üNN. Der Talraum ist dabei oftmals nur ca. 100 m breit.

Die Waldflächen oberhalb des Geesthanges liegen weitgehend 20 bis 30 m üNN. Der Bereich ist jedoch aufgrund des Geestrandbereiches und der zahlreichen Schluchten sehr stark reliefiert: insbesondere im Bereich Katzenkuhle besteht ein ausgedehntes Schluchtensystem. Das Gelände steigt im Bereich dieser Wälder nördlich der Schluchten in der Katzenkuhle auf bis zu 53 m üNN an. Der ausgeprägte Talhang zur Stör weist Höhenunterschiede von ca. 10 bis 15 m auf.

Im Umgebungsbereich ist der Kaiserberg mit 70,6 m üNN (nordwestlich von Oelixdorf im Itzeher Stadtgebiet) die höchste Erhebung, von der aus das Gelände relativ gleichmäßig nach allen Seiten abfällt.

Im Bereich der Störniederung weist das Gelände Höhen um 0 m NN auf.

### Bewertung / Erfordernis:

- Die markante Kliffkante im Süden der Gemeinde ist als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt eingestuft (vgl. Karte Geologisches Landesamt, 1991).
- Außerdem sind die Bachschluchten innerhalb der Wälder hervorzuheben. Bachschluchten sind geschützte Biotope gemäß § 15a LNatSchG.
- Steilhänge im Binnenland sind ebenfalls geschützte Biotope gemäß § 15a LNatSchG.

### B 1.2.3 Potentielle natürliche Vegetation (pnV)

Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) wurden vom Bundesamt für Naturschutz in einer Übersichtskarte i.M. 1:25.000 als Ausschnittvergrößerung einer Karte i.M. 1:100.000 zur Verfügung gestellt. Diese Darstellung läßt keine detaillierte Wiedergabe zu, da aufgrund des stark veränderlichen Reliefs ein kleinflächigerer Wechsel der pnV anzunehmen ist, als dies aus der Karte der pnV zu entnehmen ist. Die Angaben des Bundesamts können jedoch als allgemeine Hinweise angesehen werden:

pnV	typische Baumschicht	typische Strauchschicht	Wo in der Gemeinde?
<u>Flattergras Buchenwald</u>	Rotbuche, Stieleiche, Halnbuche, Esche, Vogelkirsche	Salweide, Hasel, Hundsrose, Schlehe, Grauweide, Schneeball	Waldbereiche nördl. der Kliffkante; Ortslage; nördl. der Ortslage
<u>Feuchter Eichen-Buchenwald</u>	Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche	Faulbaum, Stechplame	nordöstlicher Bereich der Gemeinde, etwa ab Ende der Bebauung der Ortslage
<u>Rohrglanzgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise Giersch-Eichen Eschenwald</u>	Esche, Bergahorn, Stieleiche, Feldulme	Hasel, Schneeball, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Hartriegel.	Niederungsbereich der Stör

Bewertung / Erfordernisse:

- Umbau insbesondere der Nadelwälder mit Baumarten der pnV. Es ist generell erforderlich, Wälder mit Artenzusammensetzungen der pnV zu fördern. Hierbei gilt es, insbesondere den Anteil der Nadelgehölze zu verringern.
- Bei Aufgabe der Nutzung von Flächen ist das Entwicklungsziel pnV zu prüfen.

**B 2           Unterschutzstellungen****B 2.1         Genereller gesetzlicher Schutz**

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die ganz allgemein einen sorgsamem Umgang mit der Natur erfordern. In der Präambel zum Landesnaturschutzgesetz wird folgendes gesagt: "Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der Gemeindeverbände und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung..." Hierauf aufbauend wird im § 3 LNatSchG als Aufgabe der Behörden und öffentlichen Stellen folgendes festgelegt: "Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mitzuverwirklichen." Insbesondere wird neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15a) und gesetzlich geschützten Flächen (§§ 17-20), in § 24 auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hingewiesen.

Mit Hilfe dieser Hinweise soll ein sorgsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft als einer Lebensgrundlage des Menschen begründet werden.

**B 2.2         Vorrangige Flächen für den Naturschutz****B 2.2.1       Gesetzlich geschützte Biotope**

In § 15a Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt. Sie sind in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung, MNUF 1998a) vom 13. Januar 1998 näher umschrieben.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Bearbeitungsgebiet gemäß Einschätzung des Planers ermittelt worden und im Lageplan „Bestand“ dargestellt. Für die Plandarstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist eine Umgrenzung nach der neuen Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO, MNUF, 1998b) vorgesehen. Diese Umgrenzung ist aufgrund der z.T. sehr kleinen oder schmalen Flächenzuschnitte der Biotope zeichnerisch nicht darstellbar. Daher wurde ergänzend zur allgemeinen Markierung mit einem „B“ in einem

Kreis einheitlich eine Linie mit V-förmiger Kennzeichnung am Rand als abweichende Signatur gewählt. (Bearbeitungsmaßstab 1: 5000).

Die weiteren gem. Landschaftsplan-VO darzustellenden Merkmale für die Biotopkennzeichnung (Buchstaben-Code und Biotopnummer) sind im Plan vorhanden, so daß eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Im Bearbeitungsgebiet wurden folgende Biotope gemäß § 15a LNatSchG festgestellt:

- Erlenbruchwald (Code: WBe, Nr. gem. Biotop-VO: 14); lfd. Nrn: 13, 19, 23, 24, 30, 31, 37, 40
- Auwald/Sumpfwald (Code: WA/WE; Nr. gem. Biotop-VO: 16/15); lfd. Nummern: 3, 17
- Binsen- und seggenreiche Naßwiese (Code: GN; Nr. gem. Biotop-VO: 5); lfd. Nummern.: 65, 69
- Röhricht (Code: NR, Nr. gem. Biotop-VO: 4); lfd. Nummern: 2, 5, 60, 61, 62, 67, 70
- Kleingewässer (Code: FK, Nr. gem. Biotop-VO: 21); lfd. Nummern: 1, 41, 42, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 58, 68
- naturnaher Quellbereich (Code: FQ, Nr. gem. Biotop-VO: 6); lfd. Nummern: 14, 18, 23, 24, 26, 30, 31, 34, 36, 37, 39, 59, 63
- naturnaher Bach (Code: FBn, Nr. gem. Biotop-VO: 17); lfd. Nummern: 21, 40, 44
- Bachschlucht (Code: FBs, Nr. gem. Biotop-VO: 18); lfd. Nummern: 4, 8, 10, 11, 12, 15, 20, 22, 25, 26, 33, 35, 36, 38, 43, 51, 55, 59, 71
- Steilhang (Code: XXh, Nr. gem. Biotop-VO: 28); lfd. Nummern: 7, 9, 16, 27, 28, 29, 32, 45, 46, 50, 52, 57, 72
- Sukzessionsfläche (Code: SKZ; Nr. gem. Biotop-VO: 31); lfd. Nummern: 5, 21, 61, 63, 64, 66

Knicks sind gemäß § 15b geschützte Biotope.

#### Bewertung / Erfordernisse:

- Die o.g. Biotope sind gemäß § 15a und § 15b LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind unzulässig.
- Biotope gemäß § 15a und § 15b LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.

### **B 2.2.2 Schutzgebiete**

Auf den im Rahmen des landschaftsplanerischen Fachbeitrags bearbeiteten Flächen ist von den in § 15 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien lediglich ein „Geschützter

Landschaftsbestandteil“ (Lage s. Bestandsplan) vorhanden:

- Hierbei handelt es sich um eine Allee von herrlichen Laubbäumen von Westerhof bis „Gehege über der Stör“ entlang der L 116

Weitere der in § 15 Abs.1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien (Nationalpark, Naturschutzgebiet) sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

#### Bewertung / Erfordernisse:

- Geschützte Landschaftsbestandteile sind vorrangige Flächen für den Naturschutz. Sie sind von sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild.

### **B 2.2.3 Entwicklungsgebiete**

Entwicklungsgebiete im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 3 LNatSchG sind auf den bearbeiteten Flächen nicht ausgewiesen.

### **B 2.2.4 Biotopverbundflächen**

Auf den im Rahmen dieser Ergänzung zu betrachtenden Flächen wurden bisher keine Biotopverbundflächen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr.4 LNatSchG ausgewiesen.

Über Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen Fachbeiträge für den Arten- und Biotopschutz (LANU 1995) für die landesweite und die regionale Planungsebene vor. Darüber hinaus ist eine Darstellung von Eignungsflächen im Entwurf des Landschaftsprogrammes vorhanden. Eine verbindliche Darstellung in den übergeordneten Planwerken hat bisher nur im Landesraumordnungsplan (LROPl; LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) stattgefunden, in dem der Störverlauf als Verbundachsenraum eingetragen ist. Die weiteren Aussagen der Fachbeiträge zu Eignungsräumen für Biotopverbundflächen werden in Kap. 3.1.3 dargestellt.

Bestandteile eines möglichen Biotopverbundes können insbesondere die o.g. gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a und § 15b LNatSchG) sein.



### B 2.3 Landschaftsschutzgebiete

Große Teile der umgemeindeten Flächen gehören zu Landschaftsschutzgebieten (LSG):

- Die Waldbereiche im Bereich Friedrichsholz und die kleineren umgemeindeten Flächen, die im Bereich Charlottenhöhe nördlich der L 116 liegen, gehören zum LSG „Charlottenhöhe“.
- Die Waldflächen „Gehege Über-Stör“ und „Katzenkuhle“ liegen mit Ausnahme der nordwestlichen Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet Über-Stör.
- Das kleine LSG „Bornbusch“ in der Ortslage.

Die Verordnungen zu den beiden letztgenannten Gebieten sind sehr alt. In den Verordnungen werden die Bereiche als „Landschaftsstelle“ bezeichnet. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde (= UNB, Frau KALDER, mdl. 1998) entspricht diese alte Bezeichnung der Einstufung eines heutigen LSG. Die Bereiche werden daher in diesem Fachbeitrag als LSG geführt.

#### Bewertung / Erfordernisse:

- Die Schutzgebietsflächen sollen durch die jeweilige Verordnung vor Veränderungen, Beeinträchtigungen und Beseitigungen geschützt werden. Es sind Veränderungen zu unterlassen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen und das Landschaftsbild verunstalten.
- Die Flächen von Landschaftsschutzgebieten sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild).
- Landschaftsschutzgebiete sind von hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

### B 2.4 Naturdenkmale

Naturdenkmale gemäß § 19 LNatSchG sind in den umgemeindeten Flächen nicht vorhanden.

### B 2.5 Artenschutzgebiet

Ein Artenschutzgebiet ist in den umgemeindeten Flächen nicht vorhanden.

### B 2.6 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung nach § 20 LNatSchG ist für die Gemeinde nicht vorhanden.

## B 2.7 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen von 50 m Breite gem. § 11 LNatSchG besteht entlang der Ufer der Stör.

### Bewertung / Erfordernisse:

- Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen ist von hoher Bedeutung für die Schutzgüter Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften.
- Es ist verboten, in diesem Schutzstreifen bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern.

## B 2.8 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 (2) DSchG). Sind diese Kulturdenkmale von der Denkmalschutzbehörde erfasst, werden sie als einfache Kulturdenkmale geführt. Kulturdenkmale, deren Erhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, werden in das Denkmalbuch eingetragen und damit unter Schutz gestellt (§ 5 DSchG).

Innerhalb der umgemeindeten Bereiche ist ein einfaches Kulturdenkmale nach Angabe des Landesamtes für Denkmalpflege vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine Sandsteinstele westlich der Mühlenstraße (K 45 zwischen Kleinösau und Winseldorfer Mühle) am Waldrand. Deren verwitterte Inschrift verweist auf eine 1580 von Heinrich Rantzau verfügte Ansaat eines Tannenwaldes (wahrscheinlich erste Nadelholzkultur im Lande).

Das o.g. einfache Kulturdenkmal ist in der Karte „Bestand“ gekennzeichnet.

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 5 (1 und 3) DSchG sind gem. Auskunft des Landesamtes zur Zeit nicht bekannt.

Historische Parks und Gärten gem. § 5 (2) DSchG sind bisher noch nicht erfasst.

Vom Archäologischen Landesamt wurden für die umgemeindeten Flächen keine Denkmalbereiche mitgeteilt.

Alte Wegeverbindungen (vergl. Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme) von Itzehoe entlang der Kliffkante Richtung Kollmoor und die Hauptwegeverbindungen innerhalb oder im Nahbereich der umgemeindeten Flächen besitzen noch heute den gleichen Verlauf.

Bewertung / Erfordernisse:

- Das Kulturdenkmale ist von hoher Bedeutung für das Gebiet.
- Die zum Kulturdenkmal gehörige Waldfläche ist als vermutlich erste Nadelholzpflanzung in Schleswig-Holstein von großer Bedeutung für die forstwirtschaftliche Entwicklung im Lande. Die Waldfläche sollte erhalten werden.

**B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte****B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene****B 3.1.1 Landschaftsprogramm**

Das Landschaftsprogramm liegt bisher als Entwurf vor, der sich im öffentlichen Beteiligungsverfahren befindet, so daß keine festen Aussagen über solche Planungsinhalte vorliegen, die in die gemeindliche Landschaftsplanung zu übernehmen sind.

Der Entwurf des Landschaftsprogrammes beinhaltet dennoch zu beachtende planungsrelevante Darstellungen. Das Bearbeitungsgebiet ist in weiten Teilen dem Funktionsraum 2 zugeordnet:

- Der Bereich der Kliffkante (südlich begrenzt durch L 116 bzw. Verlängerung der Straße nach Kollmoor) ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen dargestellt.
- Der Bereich zwischen Stör und L 116 ist als vorhandenes Überschwemmungsgebiet eingezeichnet.
- Der westliche Gemeindebereich gehört zum Wasserschutzgebiet.
- Das gesamte Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt.
- Der Störbereich ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt: Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene; (Anmerkung: als „Gebiete mit besonderer Bedeutung“ für Natur und Landschaft“ in den Landesraumordnungsplan übernommen).

Bewertung / Erfordernisse:

Weite Teile der Gemeinde werden bezüglich verschiedener Aspekte dem Funktionsraum 2 zugeordnet. Zur Bedeutung dieses Funktionsraumes werden folgende Angaben gemacht:

- Seite 16 Abs. 8: „Entwicklungsziel für den „Funktionsraum 2“ ist die Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. Im Unterschied zu

„Funktionsraum 1“ handelt es sich um großräumigere Bereiche und es steht hier ein verträgliches Miteinander von verschiedenen Nutzungs- und Naturschutzaspekten im Vordergrund.“

- Seite 17 Absatz 1: „Die Einstufung als „Funktionsraum 2“ bedeutet nicht, daß flächendeckend Nutzungen langfristig aufzugeben sind oder beispielsweise bauliche Entwicklungen von Gemeinden nicht mehr möglich sind. In Teilbereichen kann es auf der Grundlage weiterführender Naturschutzplanungen zwar durchaus sinnvoll sein, einen Nutzungsanspruch zugunsten des Naturschutzes zurückzuweisen, grundsätzlich steht hinter der Einstufung eines Gebietes als „Funktionsraum 2“ aber die Kooperation zwischen Nutzungen und Naturschutz. Bei Planungen und Vorhaben sollen nach dem Vorsorgeprinzip Lösungen erarbeitet werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder stark zu minimieren. Dabei sollen Fragen nach der Notwendigkeit der Vorhaben und auch der Standortwahl im Vordergrund stehen“.
- Seite 19 Abs. 2: „Die angestrebte „Ideal-Landschaft“ zeichnet sich durch Struktur- und Artenreichtum, durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus natur- und kulturbetonten Flächen aus.“
- Seite 20 Tabelle Spalte „naturschutzfachliches Anforderungsprofil“: „Entwicklungen sollten möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein, ein Miteinander von Nutzung und Naturschutz zulassen. Landesplanung und Fachressorts sind an der Abwägung zu beteiligen.“

### B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (=LRP; Stand 1984) beinhaltet die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung.

Für das Bearbeitungsgebiet sind im LRP folgende Angaben vorhanden:

- Die Landschaftsschutzgebiete „Bornbusch“, „Gehege über Stör“ und „Charlottenhöhe“ sind dargestellt.
- Der Bereich der Kliffkante stellt eine schützenswerte geologische und geomorphologische Form dar.
- Die Flächen südlich der Ortslage von Oelldorf sowie die Waldflächen im Nordosten sind als „Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen“ dargestellt.
- Die Waldflächen im Nordosten sind Teil eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, das sich weiter über die B 206 hinweg in Richtung Norden und Nordwesten ausdehnt.
- Südlich der Bebauung an Oelldorfer Straße / Horststraße ist eine Markierungslinie zur „Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung“ dargestellt.
- Der westliche Teil des „Geheges Über-Stör“ und der Störniederung (östl. Grenzlinie Kiesgrube

Jägersberg, Voßkate, Münsterdorf) ist Teil eines Wasserschongebietes. (Anmerkung: Jetzt Wasserschutzgebiet Itzehoe)

- Im Waldgebiet „Gehege Über-Stör“ ist ein großer Teil als Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte für Sand) eingezichnet.
- Ein weiterer Bereich eines Rohstoffsicherungsgebietes liegt östlich des Dorfes im Bereich der Fischteichanlage.
- Im Westen der Störniederung, unmittelbar an der Gemeindegrenze, ist eine Aufschüttung/Aufspülung eingezichnet. Eine genaue Beschreibung über Art und Umfang wird im LRP nicht gegeben.

#### Bewertung / Erfordernisse:

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind als Grundlage bei der Bearbeitung des Fachbeitrags zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Die Abgrenzung der baulichen Entwicklung bedarf einer sorgsam Prüfung zur Schaffung einer angemessenen Trennung der Ortslage von der Landschaft, wo Schutzflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz, Gebiete oberflächennaher Rohstoffe, geologisch-geomorphologische Sonderbereiche, Wald, Gewässer, Grünzonen, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen angrenzen oder sich die bauliche Entwicklung beeinträchtigt auf das Landschaftsbild auswirkt.

Gleichzeitig wird angemerkt, daß für Rohstoffgewinnungen in Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen und in Landschaftsschutzgebieten, was beides für das Waldgebiet „Gehege Über-Stör“ zutrifft, eine sorgfältige Interessenabwägung erfolgen muß.

### **B 3.1.3 Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundsystemen**

Das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) hat auf landesweiter Ebene ein Konzept wesentlicher Biotopverbundlinien im Maßstab 1:250.000 erarbeitet. Dieses beinhaltet die Darstellung von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems:

- Eine Verbundachse von landesweiter Bedeutung stellt die Stör dar.

Dieses grobe Konzept wurde durch den im folgenden wiedergegebenen LANU-Fachbeitrag für die regionale Ebene konkretisiert:

Das Landesamt für Natur und Umwelt hat einen landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene für den Bereich des Kreises Steinburg erarbeitet. In diesem Fachbeitrag sind Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Form von Gebieten mit besonderer Eignung für die Erhaltung und

Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume dargestellt. Innerhalb der dargestellten Flächen kann ausgehend von bereits heute geschützten Flächen ein Biotopverbund entstehen.

Der Fachbeitrag des LANU stellt Eignungsflächen dar und ist keine Ausweisung eines Biotopverbundes. Der Fachbeitrag ist bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Gemäß dieses Fachbeitrags liegen folgende Eignungsflächen für Schwerpunktbereiche und Nebenverbundachsen im Bereich der umgemeindeten Flächen:

- Die gesamte Störniederung: der größte Teil des Waldgebietes „Gehege Über-Stör“ und der Wald bei „Charlottenhöhe“ sind Bestandteil des Schwerpunktbereiches.

Eine planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Gebiete mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope und der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete erst durch Darstellung in den Plänen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7).

Die LANU-Fachbeiträge sind wesentliche Grundlage für die gesetzlich geforderte überörtliche Abstimmung beim Aufbau des Biotopverbundsystems solange noch keine verbindlichen Planungen vorliegen. (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7)

### B 3.1.4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Bisher wurden vom Land Schleswig-Holstein in der Gemeinde Oelxdorf keine Schutzgebiete nach der o.g. Richtlinie ausgewiesen. Gemäß Entwurf des Landschaftsprogrammes liegen auch keine Eignungsgebiete in der Gemeinde.

### B 3.1.5 Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan beinhaltet für die umgemeindeten Flächen folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

- Der Störbereich wird als Verbundachsenraum -Landesebene- dargestellt und gehört damit zu den sog. „Vorbehaltsträumen“. „Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen. ... Die großflächige Darstellung der Räume mit besonderer Bedeutung im LROPI bedeutet: maßstabsbedingt zwar, daß zahlreiche andere Nutzungen überlagert werden. Diese Nutzungen bleiben aber weiter möglich und sollen sich unter Beachtung der grundsätzlichen Zweckbestimmung auch weiter entwickeln. Räumlich differenzierte

Darstellungen in den Regionalplänen konkretisieren die großflächigen Darstellungen. Vorbehaltsfestlegungen haben in der Regel die rechtliche Bindungswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung (§ 7 Abs. 4 ROG) und binden die öffentlichen Planungsträger gemäß § 4 Abs. 2 ROG“ (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998, S. 525).

- Mit einer groben (dem Maßstab 1:250.000 entsprechenden) Schraffur, die einen sog. „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen kennzeichnet, ist der westliche Teil der Gemeinde belegt. Die östliche Grenze bildet etwa das Ende der heutigen Bebauung. Die südlich gelegenen umgemeindeten Flächen sowie das LSG „Bornbusch“ in der Ortslage sind eingeschlossen. „Entwicklungen in den Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche sollen in Verbindung mit der Entwicklung des zentralen Ortes gesehen werden. Insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung sowie Planungen und Maßnahmen der Infrastruktur sollen zwischen dem zentralen Ort und den Umlandgemeinden abgestimmt werden“ (Landesplanungsbehörde, 1998, S. 524).

### B 3.1.6 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Der Regionalplan in der Fassung von 1983 weist den bebauten Bereich der Gemeinde Oelixedorf als Teil eines „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von zentralen Orten“ (zusammen mit Itzehoe) aus.

Der Bereich der Kliffkante (bereits in den Kapiteln Geologie/Relief, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan beschrieben) ist als geologischer und geomorphologischer Sonderbereich dargestellt.

Gemäß der Teil-Fortschreibung des Regionalplans (1998) bezüglich der Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen sind in der Gemeinde keine Windenergieeignungsräume vorhanden.

Die umgemeindeten Gebiete in der Störniederung, das „Gehege Über-Stör“ sowie die Waldflächen im Bereich der Kliffkante liegen innerhalb eines „Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen“ (vgl. Kap. Landschaftsrahmenplan)

Die umgemeindete Waldfläche im Nordosten liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen sowie einem Gebiet mit besonderer landschaftlicher Erholungseignung (vgl. Kap. Landschaftsrahmenplan und ist der südöstlichste Teil eines kleinräumigen Erholungsgebietes, das sich weiter bis zum Hungrigen Wolf und zum Staatsforst Barlohe (Ottenbüttel) ausdehnt.

Der westliche Teil des „Geheges Über-Stör“ und der Störniederung (östl. Grenzlinie Kiesgrube Jägersberg, Voßkate, Münsterdorf) ist Teil eines Wasserschongebietes.

Ein großer Bereich, nördlich durch die Ortslage und südlich durch die Kliffkante begrenzt, ist als Rohstoffsicherungsgebiet erfaßt. Darin liegt auch das umgemeindete „Gehege Über-Stör“. Im Nordosten

liegt ein weiteres, in seiner Flächenausdehnung jedoch kleineres Rohstoffsicherungsgebiet. Innerhalb dieses Sicherungsgebietes befindet sich die umgemeindete Fläche mit den beiden Fischteichen.

Der westliche Teil von Oelixdorf etwa bis zu den östlichen Ausläufern der Bebauung in der Ortslage ist Teil des Siedlungsgebietes vom Mittelzentrum Itzehoe. Diese bereits aus dem Jahre 1983 stammende Darstellung hat sich im neuen Landesraumordnungsplan (1998) nicht verändert. In der Ortslage liegt das umgemeindete LSG „Bornbusch“.

## **B 3.2 Planungen und Konzepte auf Kreisebene**

### **Kreisentwicklungsplan**

Der Kreisentwicklungsplan für den aktuellen Zeitraum liegt bisher noch nicht vor.

## **B 3.3 Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene**

### **B 3.3.1 Flächennutzungsplan**

Für die Gemeinde Oelixdorf liegt ein Flächennutzungsplan (F-Plan) vor. Für die notwendigen Änderungen des F-Planes hinsichtlich der eingemeindeten Flächen dient erst dieser landschaftsplanerischer Fachbeitrag als Grundlage für die angestrebte 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Es sei darauf hingewiesen, daß für das Gemeindegebiet Breitenburg kein Landschaftsplan vorliegt.

### **B 3.3.2 Bebauungspläne und Grünordnungspläne**

Für die umgemeindeten Flächen liegen keine B-Pläne bzw. Grünordnungspläne vor.



## C Schutzgüter

### Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen

#### C 1 Boden

##### Funktionen:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

Das Schutzgut Boden besitzt zentrale ökologische Funktionen im Naturhaushalt. Hierzu gehören

- die „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- die „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe,
- die „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

Nichtökologische Bodenfunktionen wie

- die Standortfunktion (z.B. Baugebiete, Deponie),
- die Lagerstättenfunktion (z.B. Sand, Kies, Torf) und
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung)

sind gebrauchende bzw. verbrauchende Nutzungen, die in aller Regel wegen der fehlenden Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten Belastungen für den Naturhaushalt darstellen.

##### Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Landesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

- „Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden“ (§ 1 (2) Nr. 3 LNatSchG).
- Außerdem wird in § 1 (2) Nr.4 LNatSchG gefordert, daß mit Bodenflächen sparsam umzugehen ist, unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten sind. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung (des Bodens), durch den Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidung durch Trassen und oberirdische Leitungen aller Art, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen, die nicht für Grünflächen geeignet oder vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von

noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Nicht mehr benötigte Flächen sollen der baulichen Wiedernutzung oder der Renaturierung zugeführt werden. Mehrfachnutzungen von Bodenflächen sind anzustreben.

- „Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG)

### Baugesetzbuch

Im Baugesetzbuch sind die Umweltbelange konkretisiert worden. § 1 a BauGB enthält u.a. die Bodenschutzklausel und ergänzt sie um das Gebot, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

### Bestand und Bewertung

Für die in den umgemeindeten Gemeindeflächen anstehenden Böden werden ihre Eigenschaften, Empfindlichkeiten und Gefährdungen dargestellt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung wird die vom Geologischen Landesamt für das Kartenblatt „Itzehoe“ veröffentlichte Bodenkarte (TK 25, Bl. 2023) verwendet.

Folgende Bodentypen kommen im Bearbeitungsgebiet vor:

- Kleimarsch
- Dwogmarsch
- Rosterde
- Feuchtpodsol
- Eisenhumuspodsol
- Gley
- Pseudogley
- Anmoorgley
- Niedermoor
- Aufschüttung Niederung und Geest/Geestrandbereich

Die Kleimarsch aus feinsandigem bis stark tonigem Schluff weist eine schwache Horizontausbildung auf und ist teilweise oder ganz entkalkt. Die Grundwasserstände befinden sich etwa um 1,00 m unter Flur und tiefer.

### Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: mittel-hoch

- Feldkapazität: hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: mittel-hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: gut

Die Dwogmarsch ist charakterisiert durch tonigen bis stark tonigen Schluff. Sie ist durch eine fortschreitende Tonverlagerung mit Bildung tonreicher dichter Horizonte von der Kleimarsch zu unterscheiden. Die Dwogmarsch aus tonigem Schluff und schluffigem Ton ist im allgemeinen entkalkt. Die Grundwasserstände befinden sich etwa um 60 - 100 cm unter Flur.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit: mittel
- Feldkapazität: mittel-hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel-gut

Die Rosterde (aus Fließerde über Sand) stellt den Bodentyp mit der größten Flächenverbreitung im umgemeindeten Bereich „Gehege Über-Stör“ dar. Es handelt sich um einen Boden aus schluffigem Sand bis schwach lehmigem Sand. Das Grundwasser liegt nach Angaben der Bodenkarte tiefer als 200 cm unter Flur.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit: hoch
- Feldkapazität: gering-mittel
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: gering
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: gering  
Acker: mittel

Bei dem Feuchtpodsol (Gley-Podsol) handelt es sich um Geestboden aus Fein- bis Mittelsand mit Auftreten von Ortstein oder Orterde. Das Grundwasser steht beim Feuchtpodsol in feuchten Zeiten um 50-70 cm unter Flur, in trockenen Zeiten um 1,50-1,70 m unter Flur. Aufgrund der z.T. hohen Wasserdurchlässigkeit und dem geringen Bindungsvermögen gegenüber Nährstoffen besteht eine hohe

Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit                    Je nach Ausprägung des Ortsteins
- Feldkapazität                                gering
- Bindungsvermögen für Nährstoffe        gering
- Erosionsgefährdung (Wind)                hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes    hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen
- Eignung für die Landwirtschaft            Grünland: mittel-gering  
Acker:        mittel-gering

Eisenhumuspodsol (schwache Ausprägung aus Fließerde über Sand, mit Orterde) weist einen Boden aus schluffigem Sand bis schwach lehmigem Sand auf. Der Grundwasserstand liegt tiefer als 200 cm unter Flur.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit:                    hoch
- Feldkapazität:                                gering
- Bindungsvermögen für Nährstoffe:        gering
- Erosionsgefährdung (Wind):                mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: gering
- Eignung für die Landwirtschaft:            Grünland: gering  
Acker:        mittel

Gleye (aus schluffigem Sand bis schwach lehmigem Sand) gehören zu den semiterrestrischen Böden, die sich unter dem Einfluß von Grundwasser entwickelt haben. Auf dem (vom Grundwasser unbeeinflussten) Oberboden folgt der rostfarbige Oxidationshorizont und darunter der stets nasse, fahlgraue bis graugrüne oder auch blauschwarze Reduktionshorizont.

Das Grundwasser steht in der Nässeperiode oberflächennah an, in der trockenen Zeit zwischen 50-100 cm unter Flur an.

In dem ständig nassen Reduktionshorizont typischer Gleye herrschen ständig reduzierende Verhältnisse, weil das Grundwasser in abflußlosen Senken oder lehmig-tonigen Auen nur langsam zieht.

Je nach Zusammensetzung und Schwankungsbereich des Grundwassers treten in den typischen Gleyen unterschiedliche Humusformen auf. Moder, zum Teil mit hohem Gehalt an Kot von Wassertieren und Torfauflagen entsteht bei starker Vernässung des Oberbodens. Mull hingegen bildet sich bevorzugt bei tieferem Grundwasserstand sowie bei calcium- und sauerstoffreicherem Grundwasser.

Gleye bieten der Vegetation stets ausreichend Wasser, während es im Unterboden an Sauerstoff fehlt.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit gering - mittel
- Feldkapazität mittel - hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe gering
- Erosionsgefährdung mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: mittel

Der Pseudogley (aus lehmigem Sand bis Lehm, stellenweise podsolliert) gehört zu den Stauwasserböden. Wie der Gley weist er hydromorphe Merkmale auf, die aber im Gegensatz zu dem Grundwasserboden durch gestautes Niederschlagswasser verursacht wurden.

Pseudogleye sind grundwasserferne Böden mit einem Wechsel von Stauwasser und Austrocknung. Temporäre Staunässe tritt nahe der Bodenoberfläche auf und verschwindet meist während der Vegetationszeit. Sie wird durch dichte Unterbodenlagen verursacht, die insbesondere in humiden Klimaten und in ebener Lage Niederschlagswasser stauen und dadurch Sauerstoffmangel hervorrufen, was zu einer Lösung und Umverteilung von Eisen und Mangan innerhalb der Horizonte führt.

Pseudogleye sind temporär luftarm. Sie trocknen im Oberboden häufiger stark aus als benachbarte durchlässige Böden, weil sie oben wurzelreicher sind als unten. Die Dauer der Naß-, Feucht- und Trockenphasen bzw. sauerstoffarmen und -reichen Phasen hängen sowohl vom Klima als auch von der Wasserleitfähigkeit des Staukörpers, der Mächtigkeit der Stauzone und vom Relief ab. In ebener Lage überwiegt oft die Feuchtphase, während in flachen Mulden die Naß- und in Hanglage die Trockenphase am längsten dauern.

Das Stauwasser steht in der feuchten Zeit um 30 cm unter Flur, in trockenen Zeiten fehlt es.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit gering-mittel
- Feldkapazität mittel-hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe mittel bis hoch
- Erosionsgefährdung (Wind) mittel bis hoch
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: gut  
Acker: gut-mittel

Beim Anmoorgley handelt es sich um einen Boden aus Fein- bis Mittelsand mit anmoorigem Oberboden. Das Grundwasser steht in der feuchten Zeit nahe der Oberfläche, in der trockenen Zeit zwischen 30 und 80 cm unter Flur.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit hoch-sehr hoch
- Feldkapazität gering-mittel
- Bindungsvermögen für Nährstoffe mittel-hoch
- Erosionsgefährdung mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: mittel-gering

Der Niedermoorboden besteht aus 30-100 cm mächtigem Niedermoortorf. Niedermoorböden sind sackungsempfindlich und weisen eine geringe Trittfestigkeit auf. Das Grundwasser steht laut Bodenkarte beim Niedermoor um 60 cm unter Flur und höher an.

**Bewertung:**

- Wasserdurchlässigkeit hoch-sehr hoch
- Feldkapazität sehr hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe hoch
- Erosionsgefährdung niedrig
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen
- Eignung für die Landwirtschaft Grünland: mittel

Außer den Bodentypen sind in der Bodenkarte verschiedene Bereiche mit Aufschüttungen dargestellt, die aber nicht näher beschrieben sind.

**Erfordernisse:**

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

**1. Schonender Umgang mit Boden:**

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau) ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen. (alle Böden)
- Vermeidung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser (Kleimarsch, Dwogmarsch, Feuchtpodsol, Gley, Pseudogley, Anmoorgley, Niedermoor)
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muß Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Boden haben. (alle Böden)
- Straßenausbau soll Vorrang vor Straßenneubau haben. (alle Böden)

## 2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Standortgerechte Bodennutzung (z.B. Grünland oder Wald im Bereich von Steilhängen) in Hanglagen zur Vermeidung von Erosionsschäden
- Schutz von Extremstandorten, d.h. sehr nassen Standorten, vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen (Bereiche in den Niederungen der Stör, des Horstbaches sowie in den Talungen des Geheges Über-Stör / Katzenkuhle).
- Bei naturnahen Böden: Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung in den Wäldern; kein Umbruch von Dauergrünland.
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung
- Vermeidung von Bodenverdichtungen

## 3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen
- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien

## C 2 Wasser

### Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt
- Produktionsfunktionen (z.B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung)

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören:

- Regelungsfunktionen (z.B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z.B. Aufnahme von Abwässern, Schifffahrt) und
- Erholungsfunktionen (z.B. Baden, Angeln).

### Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Wasser werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushaltes sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen“ (§ 1 (2) Nr. 10 LNatSchG).

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

## C 2.1 Grundwasser

### Bodenkarte

Die Bodenkarte (Geologisches Landesamt, TK 25, Blatt 2023 „Itzehoe“) enthält im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Bodentypen auch Angaben zu Grundwasserständen, die als Anhaltspunkte dienen. Die Grundwasserstände sind im vorangegangenen Kapitel bei den jeweiligen Bodentypen aufgeführt, so daß eine Wiederholung an dieser Stelle nicht erfolgt.

### Hydrogeologische Übersichtskarte

Die „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein“ (herausgegeben vom Geologischen Landesamt, Kiel 1986) enthält folgende Aussagen über den geologischen Untergrund und dessen Bedeutung für die Grundwasserbildung, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß aufgrund des sehr kleinen Maßstabes (1: 200.000) keine flächenscharfen Aussagen getroffen werden können:

- Jungtertiäre Ablagerungen fehlen im gesamten Gemeindegebiet. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen wird für den überwiegenden Teil der Gemeinde (Geest) als günstig (Sand, Kles) bezeichnet. Als ungünstig gilt dagegen die Störniederung (Tone und Schluffe der Marschen).

### Landschaftsrahmenplan / Regionalplan

In diesen übergeordneten Plänen ist der westliche Teil des „Geheges Über-Stör“ und der Störniederung (östl. Grenzlinie Klesgrube Jägersberg, Voßkate, Münsterdorf) als Teil eines Wasserschongebietes dargestellt.



### Wasserschutzgebiet Itzehoe

Der nordwestliche Teil des „Geheges Über-Stör“ liegt in Zone III des WSG Itzehoe. Die Ausweisung erfolgte per Landesverordnung vom 23. November 1988. Es ist hier verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen oder führen können (vergl. §2 der Verordnung).

### Bewertung:

- Für die Entwicklung heute selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften sind die Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser von besonderer Bedeutung. Insbesondere in den Wäldern sowie in der Störniederung konnten artenreiche bzw. seltene Pflanzenbestände erhalten werden bzw. sich entwickeln.
- Bis auf die Flächen der Störniederung sind fast alle anderen umgemeindeten Flächen für die Grundwasserneubildung bedeutsam, da sie gut durchlässige Böden aufweisen. Es gibt kleinflächige Ausnahmen, doch sind diese Bereiche i.d.R. aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers (s.o.) sehr wertvoll.
- Der Bereich des Wasserschutzgebietes ist von sehr hoher Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.

### Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich. Konkrete Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind nicht bekannt.

### Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser entwickelt:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser. Dieses gilt insbesondere im Bereich des Wasserschutzgebietes.
- In Bereichen mit natürlicherweise hoch anstehendem Grundwasser Sicherung der hohen Grundwasserstände und Überprüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Entwässerung (Kleimarsch, Dwogmarsch, Feuchtpodsol, Gley, Pseudogley, Anmoorgley, Niedermoor; vergl. Bodenkarte).
- Sparsamer Grundwasserverbrauch

## C 2.2 Oberflächengewässer

### C 2.2.1 Fließgewässer

Die umgemeindeten Flächen verfügen über eine Vielzahl von Fließgewässern. Das größte Gewässer ist die landschaftsprägende Stör, deren Flußmitte die südliche Gemeindegrenze bildet. Sie fließt dort stark mäandrierend durch die Niederung. Das gesamte Bearbeitungsgebiet entwässert über verschiedene Gewässer letztendlich in die Stör.

Die Störniederung ist von diversen künstlich angelegten Grüppen und Gräben durchzogen, die die Grünlandflächen entwässern. Größte Gewässer sind hier die verschiedenen störwärts laufenden Quergräben (Verbandsgewässer 2, 3, 4 und 5 in der Osterhöfer Marsch) und die parallel zum Deich verlaufenden Hauptgräben (Verbandsgewässer 1, 4.1 und A = Ringschlot).

Der Horstbach hat seine Quellregion in der Ortslage in einer tief (ca. 20 m) eingeschnittenen Bachschlucht (Bornbusch). In dieser Schlucht verläuft der Horstbach ca. 350 m relativ naturnah, bevor er im weiteren Verlauf in stark überprägter naturferner Form durch Gärten fließt oder gänzlich naturfremd verrohrt ist. Insbesondere im Bereich des Sportplatzes wurde er auf langer Strecke verrohrt. Die Bachschlucht wurde für den Bau der Sportanlagen stark umgestaltet. Im weiteren Verlauf fließt der Horstbach offen in östlicher bzw. südöstlicher Richtung zur Stör.

Im „Gehege Über-Stör“ (einschließlich Katzenkuhle) sowie in den Waldflächen bei Charlottenhöhe verlaufen mehrere kleine naturnahe Bäche in tief eingeschnittenen Bachschluchten.

Im Bereich der Fischteichanlage verläuft von Nordwest nach Südost das Verbandsgewässer 2.9.

Für die Unterhaltung der im Norden und Nordosten gelegenen Gewässer ist der Deich- und Sielverband Rantzau zuständig. Die Störniederung liegt im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Überstör-Oelixdorf. Die Bäche im „Gehege Über-Stör“ und bei Charlottenhöhe sind keine Verbandsgewässer.

Die Fließgewässer werden detaillierter im Kap. 4.1.3.8.2 beschrieben und bewertet.

### C 2.2.2 Kleingewässer, Teiche

In den umgemeindeten Gebieten kommen 11 Kleingewässer mit Biotopqualität gemäß § 15a LNatSchG und 8 Fischteiche vor. Die größte Anzahl von Stillgewässern besteht im „Gehege Über-Stör“.

Die einzelnen Stillgewässer werden im Kapitel C 4.1.3 „Aktuelle Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ im Unterkapitel „Stillgewässer“ bearbeitet.

## C 3 Klima / Luft

### Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima / Luft werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Erhalt eines günstigen Bioklimas
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzen Klima und Luft weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Regelungsfunktion (z.B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z.B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotential) und
- die Trägerfunktion (z.B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

### Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Klima/Luft für den Naturhaushalt werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunreinigungen sind insgesamt soweit zu verringern, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden“ (§ 1 (2) Nr.8 LNatSchG).
- „Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen. Gebiete mit günstiger kleinklimatische Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln“ (§ 1 (2) Nr. 9 LNatSchG).

### Bestand und Bewertung

Für das Gemeindegebiet liegen keine speziellen Daten vor, so daß auf allgemeine Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Klimaatlas für Schleswig-Holstein bzw. dem Landschaftsplan-Entwurf verwiesen wird. Der größte Teil der umgemeindeten Flächen ist mit Wäldern bestockt. Diese sind bzgl. der Funktion als Filter für Stäube und Schadstoffe sowie als Frischluftquelle bedeutsam. Auch die temperatenausgleichende Wirkung von Wäldern ist von großer Bedeutung. Hinsichtlich letzterem ist besonders auf die ausgleichende Wirkung der Wälder in der Nähe der Bebauung (Waldgebiet Katzenkuhle, „Gehege Über-Stör“, Bornbusch) zu verweisen. Von diesen Waldgebieten profitiert in Bezug auf die klimatischen Wirkungen neben Oelxdorf auch die Stadt Itzehoe.

Die Stör-Niederung ist dagegen als großräumig linienförmige freie Strecke für das lokale und das regionale Klima bedeutend. Die Niederung ermöglicht einen guten Luftaustausch, da wesentliche Austauschhindernisse (z.B. Bebauung, Größere Waldbestände) hier nicht auftreten. Die Niederung fungiert ferner als Kaltluftammelbecken, da zu den angrenzenden Geestanhöhen erhebliche Höhenunterschiede bestehen. In Verbindung mit feuchten Böden kann sich in der Niederung häufiger als in anderen Bereichen Bodennebel bilden.

#### Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Planungsrelevante Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Klimas durch Nutzungen im Bearbeitungsgebiet sind nicht bekannt.
- Lärm durch die Straßen kann jedoch grundsätzlich die Wohnnutzungen bzw. die Erholungseignung des Gemeindegebietes beeinträchtigen.

#### Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Klima / Luft entwickelt:

- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wälder und der Stör-Niederung hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft ist bei künftigen Entwicklungen zu beachten.

## C 4 Arten und Lebensgemeinschaften

### Funktionen

Die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzen- und Tierwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben und damit für das Wohlergehen des Menschen.

Zwar wird heute nur ein relativ geringer Teil der in der BRD wildlebenden Pflanzen kultiviert, jedoch bieten die Wildpflanzen ein großes Potential an genetischen Eigenschaften, die in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen (u.a. Medizin, Züchtung) auch für den Menschen von direktem Nutzen sind oder zukünftig sein können. Die Funktionen von vielen Arten im Naturhaushalt sind darüber hinaus oft noch gar nicht bekannt.

Nach HEYDEMANN (1981) werden 97 % der Fläche der alten Bundesländer von nur 20 intensiv genutzten Biotoptypen eingenommen. Für die restlichen 110 der 130 zugrundegelegten Biotoptypen, in denen die weitaus meisten Tier- und Pflanzenarten leben, verbleiben nur 3 % der Fläche.

### Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden“ (§ 1 (2) Nr. 11 LNatSchG).
- „Die Biotope sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Grundlage für den Ökosystemschutz zu erfassen und zu bewerten. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Die Biotope sind so zu schützen und zu entwickeln, daß alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben. Auch nicht mehr regenerierbare, aber gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotope hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope“ (§ 1 (2) Nr. 12 LNatSchG).
- „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften“ (§ 1 (2) Nr. 14 LNatSchG).
- „Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist.“ (§ 1 (2) Nr. 17 LNatSchG)
- „Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, insbesondere aus Gründen des Hochwasser- oder des Gewässerschutzes, oder deren Nutzung die Mitverwirklichung von Naturschutzzwecken nicht ausschließt, sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden; dies gilt insbesondere für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden“ (§ 1 (2) Nr. 18 LNatSchG).

## C 4.1 Biotope

### C 4.1.1 Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) wurden Teile der jetzt umgemeindeten Flächen 1978/88 erfaßt. Die Biotopnummern entsprechen denen der landesweiten Kartierung. In Klammern sind die laufenden Biotopnummern der aktuellen Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags angefügt (s. hierzu B 4.1.3).

**Biotop Nr. 21:** Zwei hintereinander liegende größere Fischteiche (Teichgesellschaften, Röhricht); (Kartierung Fachbeitrag Biotop Nr. 2)

**Biotop Nr. 31:** Mullreicher Buchen-Hallenwald (mesophiler Laubwald); (Kartierung im Fachbeitrag sehr viel detaillierter mit zahlreichen nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen)

**Biotop Nr. 32:** Vier hintereinanderliegende Teiche (Teichgesellschaften, Röhricht) mit geringer teichwirtschaftlicher Nutzung; (Kartierung Fachbeitrag: nur nördl. Fischteich liegt im Bearbeitungsgebiet, keine Biotop gem. LNatSchG)

**Biotop Nr. 61:** Von Rotbuchen und Stieleichen dominierter Laubwald (mesophiler Laubwald); (Kartierung Fachbeitrag: Nadelforst/Mischwald)

**Biotop Nr. 62:** nahezu strauch- und krautloser Laubwald mit dichter Streuschicht; (Kartierung Fachbeitrag: Laubwald)

**Biotop Nr. 77:** nährstoffreiches Feuchtgrünland in fortgeschrittener Verschilfung, stark mit Brennessel durchsetzt, beginnender Erlenaufwuchs; (Kartierung Fachbeitrag: Biotop Nr. 5)

Ein Kleingewässer wurde nordöstlich Amönehöhe erfaßt (Kartierung Fachbeitrag: aufgehobenes Gewässer ist jetzt Teil der Bachschlucht = Biotop Nr. 36)

Hochwertige Kleingewässer wurden nicht erfaßt.

#### Bewertung:

Die erfaßten Biotope des Landes sind allesamt ökologisch hochwertige und sensible Bereiche.

Es sind relativ wenige Flächen erfaßt worden, die den heutigen Kriterien zur Zuordnung zu den geschützten Biotopen gemäß § 15a LNatSchG entsprechen. Dies liegt offenbar darin begründet, daß die Erfassung deutlich vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes erfolgte (Zeitraum 1978 bis 1990)

#### Gefährdungen:

Die Kartierungsbögen des LANU führen folgende Gefährdungen und Einflüsse auf:

**Biotop Nr. 21:** Beweidung der Uferbereiche

Biotop Nr. 31: keine Angaben

Biotop Nr. 32: geringe telchwirtschaftliche Nutzung

Biotop Nr. 61: keine Angaben

Biotop Nr. 62: keine Angaben

Biotop Nr. 77: keine Angaben

#### Maßnahmen / Empfehlungen:

Das LANU führt auf folgenden Bögen Empfehlungen für Maßnahmen auf:

Biotop Nr. 32: keine Intensivierung vornehmen

Biotop Nr. 32: keine standortfremden Gehölze einbringen

Biotop Nr. 62: nach Einschlag Lichtungen der Sukzession überlassen

Biotop Nr. 77: extensive Nutzung

Weitere Gefährdungseinflüsse, Erfordernisse zur Pflege und Entwicklung der Biotope sind nicht auf den Bögen aufgeführt.

### C 4.1.2 Kartierung des Kreises Steinburg

Die Biotopkartierung des Kreises Steinburg von 1988 ist in die Biotopaufnahme des LANU aufgenommen worden (s. o. zwei Biotope: Nr. 61 und Nr. 62):

### C 4.1.3 Aktuelle Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags

Die Bestandsbeschreibung und die Bewertung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen im Gemeindegebiet im Rahmen einer Geländebegehung kartierten Biotoptypen. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Kartierung um eine Aufnahme der „Lebensräume“ handelt. Es ist im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrages nicht möglich, alle im Gebiet vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und Lebensgemeinschaften darzustellen.

Definitionen der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotope liegen durch Verordnung vom 13.1.1998 vor. Die Darstellung der Biotopflächen gemäß § 15a LNatSchG in diesem Fachbeitrag erfolgt auf der Einschätzung des Bearbeiters. Einige der in der Liste aufgeführten Biotopbezeichnungen tragen den

Hinweis, daß nach derzeitigem Kenntnisstand die Biotopqualität uneindeutig ist. Insbesondere diese Flächen bedürfen im Falle anstehender Veränderungen der Nachkontrolle.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels „Die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein“ Stand Mai 1998. Die Benennung der Pflanzen erfolgte nach GRELL (1989). Die Darstellung der Biotoptypen ist der Karte „Bestand“ zu entnehmen. Hierfür wurde die Landschaftsplan-Verordnung (LP-VO) mit zugehöriger Liste zu kartierender Biotope verwendet. Die LP-VO beinhaltet Hinweise zur Benennung der jeweiligen Biotoptypen mit Code-Abkürzung sowie der Nummern gemäß Biotop-Verordnung.

Die Bestandskarte enthält für alle Biotoptypen den jeweiligen Buchstaben-Code gemäß der LP-VO. Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind darüber hinaus mit einem in einem Kreis eingeschlossen „B“ (s. LP-VO) gekennzeichnet. Da die im Rahmen dieser Landschaftsplan-Ergänzung bearbeiteten Bereiche relativ viele kleine und / oder sehr schmale § 15a-Biotope aufweisen, wurde aus darstellungstechnischen Gründen eine andere Umrandung dieser Flächen (Umrandung bzw. Symbol-Rechteck mit V-förmiger Kennzeichnung) gewählt. In das Rechteck ist jeweils die laufende Nummer integriert, was aufgrund der Vielzahl der Biotope eine bessere Zuordnung von Informationen des Erläuterungsberichtes ermöglicht.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“, „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ und „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“. Als Bewertungskriterien dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z.B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder) und die Ersetzbarkeit des Biotoptyps.

Es folgt die Darstellung der naturschutzfachlichen Erfordernisse jeweils im Anschluß an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Die Erfordernisse wurden aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen entwickelt.

#### C 4.1.3.1 Grünländereien

Im folgenden werden die verschiedenen im Bearbeitungsraum vorkommenden Grünlandtypen beschrieben und bewertet. Größere zusammenhängende Grünländereien befinden sich in der Störniederung. Eine kleine Fläche liegt innerhalb der umgemeindeten Fläche im Nordosten mit den beiden Teichen.

##### a) Grünland, intensive Bewirtschaftung und mesophiles Grünland

Lage: In der Störniederung

Code gemäß LP-VO: GI und GM



**Bewertung:**

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung  
akute Gefährdungen sind nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere  
Zeiträume zur Entstehung

Intensiv genutzte Grünländereien und mesophile Grünländereien sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sind hier nicht bekannt.

**Besonderheiten:**

Aus botanischer Sicht erscheinen diese Flächen geringwertig bei starker Nutzung. Da die Dauergrünlandflächen jedoch dauerhaft oder zumindest über mehrere Jahre hinweg mit einer geschlossenen Narbe erhalten werden, kann sich im Verhältnis beispielsweise zu Ackergrasflächen eine artenreichere und stabilere Bodenlebewelt einstellen. Die Flächen in der Stör-Niederung verfügen wegen des Überschwemmungsgebietes und der ganzjährig hoch anstehenden Grundwasserstände über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Lebensräumen.

**Beeinträchtigungen:**

- Beeinträchtigungen des Dauergrünlands sind nicht bekannt.

**Erfordernis:**

- Erhaltung der Grünländereien
- Förderung des Artenreichtums beispielsweise durch Extensivierung

**b) feuchtes Grünland**

**Lage:** drei Flächen nahe des Störufers bzw. südl. Voßkate; Fläche südl. „Weinberg“; Fläche im Nordosten am Verbandsgewässers 2.9

Code gemäß LP-VO: GF

**Bewertung:**

- Schutzstatus: nicht vorhanden; Eingriffe sind gemäß § 7a LNatSchG genehmigungspflichtig
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung  
akute Gefährdungen sind nicht bekannt

- **Natürlichkeit:** gering bis mittel
- **Ersetzbarkeit:** in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung

Feuchte Grünländereien sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie bieten günstigere Voraussetzungen zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen und sind häufig bedeutende Amphibienlebensräume.

#### Besonderheiten:

Veränderungen feuchter Grünländereien wie die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen sind Eingriffe in die Natur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG.

Die Flächen weisen ein hohes Potential zur Entstehung artenreicher Naßwiesen auf. Diese Entwicklung kann durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen eingeleitet werden.

#### Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des feuchten Grünlands sind nicht bekannt.

#### Erfordernis

- Erhaltung der feuchten Grünlandflächen
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen

### c) Binsen- und seggenreiche Naßwiese

**Lage:** Biotop Nr. 65 und 69 nahe dem Störufer

Code gemäß LP-VO: GN

Nr. gemäß Biotop-VO: 5

#### Bewertung:

- **Schutzstatus:** vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- **Gefährdung:** Verlust durch Nutzungsänderung und Änderung der Entwässerung
- **Natürlichkeit:** mittel - hoch
- **Ersetzbarkeit:** gering, da artenreiche Naßwiesen lange Entwicklungszeiten benötigen

Die binsen- und seggenreichen Naßwiesen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Die Naßwiesen liegen binnendeichs nahe des Störufers im Verbund bzw. im Nahbereich von feuchten Grünländereien, z.T. Verbandsgewässern, Kleingewässern und Röhrichtbeständen.

Naßwiesen sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume. Der Bereich der Stör-Niederung hat ein hohes Potential als Wiesenvogellebensraum.

**Beeinträchtigungen:**

- keine bekannt

**Erfordernis**

- Sicherung und Entwicklung der relativ kleinen Bestände mit Hilfe einer Pflegenutzung durch Mahd oder Beweidung.

**C 4.1.3.2 Sukzessionsflächen**

Als Sukzessionsflächen werden diejenigen unbewirtschafteten Flächen bezeichnet, die länger als 5 Jahre keiner Bewirtschaftung unterliegen, die nicht als bebaubare Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und / oder die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden. Je nach vorheriger Nutzung und Standortverhältnissen ist die Vegetation unterschiedlich ausgeprägt. Röhrichte, Moore und Waldbestände werden hier nicht einbezogen. Nicht unterhaltene Straßenrandflächen u.ä. werden wegen ihrer eigenen Funktion und Zuordnung zum Verkehrsraum nicht zu den Sukzessionsflächen gerechnet.

**Lage:** In der Störniederung: Nr. 61, 63, Nr. 64, Nr. 66 (Aufschüttungsfläche); am Horstbach/Gemeindegrenze Kollmoor: Nr. 5 (in Kombination mit Röhricht); im Forstgebiet „Katzenkuhle“: Nr. 21

Code gemäß LP-VO: Biotoptyp ist nicht in der LP-VO aufgeführt; daher gewähltes Kürzel: SKZ

Nr. gemäß Biotop-VO: 31

**Bewertung:**

- Schutzstatus: vorhanden gem. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Wiederaufnahme der Bewirtschaftung, Störungen von benachbarten Flächen
- Natürlichkeit: mittel, steigend bei langer Sukzessionsdauer
- Ersetzbarkeit: mittel, fallend bei langer Sukzessionsdauer

Die Sukzessionsflächen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Sukzessionsflächen zeichnen sich im Vergleich zu Bracheflächen in der Regel durch eine höhere Strukturvielfalt und Natürlichkeitsnähe aus. Aus Sukzessionsflächen können sich im Endstadium naturnahe Wälder entwickeln. Die Flächen können insbesondere für Tiere, die Bereiche ohne Baumverschattung bevorzugen, hochwertige Rückzugsräume sein.

**Beeinträchtigungen:**

- keine bekannt

**Erfordernis:**

- Die Sukzessionsflächen sind zu erhalten.
- Bei Nr. 21 bachbegleitende Sukzessionsfläche (von Gräsern dominiert, z.T. auch Hochstauden vorhanden): Gehölzaufwuchs (v.a. Birken und Erlen). Die Vornahme von Pflegeeingriffen (Beselctigung des Gehölzaufwuchses, Förderung der Hochstauden) ist zu prüfen.
- Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen des Naturschutzes sollte auch die Neuentstehung von Sukzessionsflächen erwogen werden. Hierbei dürfen andere ökologisch hochwertige Flächen (Naßwiesen, Feuchtgrünland, etc.) nur nach vorheriger Überprüfung im Rahmen einer Detailplanung herangezogen werden, um eine Blototypenverarmung zu vermeiden.

**C 4.1.3.3 Wälder**

Bei den Waldflächen der umgemeindeten Gebiete handelt es sich um Privatwälder. Die Bereiche „Gehege Über-Stör“ und „Katzenkuhle“ bilden das größte zusammenhängende Waldgebiet der Gemeinde Oelxdorf.

In einem natürlichen Wald befinden sich die unterschiedlichsten Lebensräume: so z. B. Waldlichtung, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz und feuchte Senken. Die unterschiedlichen Standorte innerhalb eines Waldes werden von einer Vielzahl von Tiergruppen genutzt. Höhlenbrütende Vögel sind z. B. auf Altholzbestände angewiesen, im Totholz leben unzählige Insektenarten, auf den warmen Lichtungsflächen finden sich Eidechsen und Schmetterlinge. In Bezug auf die Tierwelt stellen Wälder sehr artenreiche Ökosysteme dar. Beispielsweise beherbergen allein die Buchenwälder Mitteleuropas knapp 7.000 Tierarten. Dieses entspricht etwa 20 % der gesamten landbewohnenden Tierarten unserer Breiten.

Wälder sind gemäß § 1 (2) Nr. 14 LNatSchG und § 8 (2) LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Aufgrund des Gehölzbestandes werden in dieser Bearbeitung drei Waldtypen unterschieden: Nadelwälder, Mischwälder, Laubwälder (weitere Differenzierung besonderer Typen).

### a) Nadelwälder

**Lage:** verschiedene Bereiche im „Gehege Über-Stör“; „Katzenkuhle“ und im Nordosten

Code gemäß LP-VO: WFn

#### Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge (Versauerung des Bodens), Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verringerung der Artenanzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder, Verdrängung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut

Die Nadelwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. In Bezug auf ihre Artenzahl weisen sie deutliche Defizite auf.

#### Besonderheiten:

Die reinen Nadelwaldbereiche sind im Bearbeitungsgebiet nicht heimische Waldbestände mit einer ausgesprochen armen Artenstruktur. Überwiegende Arten sind Fichte und z.T. Lärche (z.B. Aufforstungsfläche nördlich Amönenhöhe). Sie weisen eine geringe Natürlichkeitsnähe auf und stehen der Entwicklung naturnaher Waldtypen entgegen. Die Schaffung und Erhaltung von Nadelwäldern kann insbesondere zur Versauerung des Bodens und zur Verringerung der Artenvielfalt führen. Dennoch sind sie als Rückzugsraum insbesondere für Tiere, als Verbundelemente, wegen der klimaausgleichenden Wirkung, der Auffälligkeit im Landschaftsbild sowie aufgrund ihres Entwicklungspotentials grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Auf eine kulturhistorische Besonderheit weist eine Sandsteinstele am Rand des im Nordosten gelegenen Waldes hin. Hier wird in einer Inschrift auf die Ansaat eines Tannenwaldes im Jahre 1580 (wahrscheinlich früheste Nadelholzkultur im Lande) hingewiesen (vgl. Kap. 2.9 Kulturdenkmale).

#### Beeinträchtigungen:

- Waldschäden
- Artenarmut

**Erfordernis:**

- Umbau zu Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter.
- Schaffung neuer Waldflächen.

**b) Mischwälder**

Die Mischwälder weisen i. d. R. insbesondere bei einem vielfältigen Wechsel von Laub- und Nadelbäumen eine reichhaltigere Krautvegetation auf, als dies in reinen Nadelwäldern festzustellen ist. Ebenso kommt es zu einer artenreicheren Entwicklung der Strauchschicht.

**Lage:** verschiedene Flächen im „Gehege Über-Stör“, „Katzenkuhle“, Waldfläche im Nordosten

Code gemäß LP-VO: Wfm

**Bewertung:**

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: gering; generelle Gefährdung durch Schadstoffeinträge, Waldbau mit hohem Anteil von Nadelhölzern, Verringerung der Artenanzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder durch intensive Bewirtschaftung, Veränderung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: mittel

Die Mischwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Die Mischwaldbestände sind deutlich vielfältiger aufgebaut als die reinen Nadelforste und landschafts-ästhetisch ansprechender.

Durch die Pflanzung von Nadelgehölzen werden die naturnahen Waldtypen verändert.

In den Bereichen mit Nadelgehölzbeimischung ist die Artenzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder verringert.

**Beeinträchtigungen:**

- Hohe Nadelholzanteile mit der Folge der Verringerung der Artenzahl von Pflanzen und Tieren
- Erschwernis der Entwicklung naturnaher Waldtypen

**Erfordernis:**

- Im Zuge der Bewirtschaftungszyklen sind Laubholzarten aus der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter zu fördern, und es ist der Nadelholzanteil zu verringern.

**c) Laubwälder****Mesophiler Buchenwald (dominant: Buche) /sonstiger Laubwald (hier dominant: Eiche)**

**Lage:** mesophiler Buchenwald: größter Anteil im „Gehege Über Stör“ u. „Katzenkuhle“, außerdem im LSG „Bornbusch“ sowie in den anderen umgemeindeten Waldflächen  
sonstiger Laubwald (hier: dominant: Eiche): Waldbereich im Nordosten

Code gemäß LP-VO: WM (mesophiler Buchenwald), WFI (sonstiger Laubwald)

**Bewertung:**

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: mittel durch allgemeine Schadstoffeinträge; Umbau zu Nadelwäldern
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Laubwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Die Laubwälder verfügen über ein hohes Entwicklungspotential zu natürlichen Wäldern („Naturwaldflächen“).

**Beeinträchtigungen:**

- Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Waldwirtschaft

**Erfordernis:**

- Der Wasserhaushalt der Waldflächen sollte nicht künstlich beeinflusst werden.
- Förderung naturnaher Laubwälder.
- Schaffung neuer Laubwälder.

**Bruchwälder und Brüche**

Bruchwälder sind standortgerechte Lebensräume in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser. Es kann während des Jahresverlaufes zur zeitweisen Überstauung mit Wasser kommen. In abflußlosen Senken und Fließgewässerniederungen sind Bruchwälder bezeichnenderweise anzutreffen. Brüche (mind. 100 m<sup>2</sup>) sind von geringerer Größe als Bruchwälder (mind. 1000 m<sup>2</sup>).

**Lage:** Biotop Nr. 13, 19, 23, 24, 30, 31, 37, 40

Code gemäß LP-VO für Erlenbrüche und Brüche: Erlenbrüche Wbe

Nr. gemäß Biotop-VO: 14

**Bewertung:**

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch durch Entwässerungsmaßnahmen; Umbau zu Nadelwäldern; Pflanzung nicht heimischer Arten (z.B. Pappel, Grauerle)
- Klimaschutz: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Bruchwälder bzw. Brüche sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Bruchwälder/Brüche sind arten- und strukturreiche Waldbestände im Gebiet. Es handelt sich um naturraumtypische Wälder, deren Bestand zu sichern und zu fördern ist. Die Flächen sind ökologisch besonders wertvoll. Die Brüche werden trotz der geringeren Größe (<1000 m<sup>2</sup>) den Bruchwäldern zugeordnet, da es in der Anlage 2 der LP-VO keinen passenden Code für den hier vorkommenden Typ der Brüche gibt.

**Beeinträchtigungen:**

- Veränderung im Wasserhaushalt



**Erfordernis:**

- Erhaltung des oberflächennah anstehenden Wassers.
- Zulassung zeitweiliger Überflutungen
- Schaffung neuer Bruchwaldflächen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß andere ökologisch hochwertige Flächen (insbesondere Naßwiesen, Feuchtwiesen) nur nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung herangezogen werden.

**Sumpf- und Auwälder**

Auwälder sind standortgerechte Lebensräume in Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer. Sumpfwälder gedeihen insbesondere in Senken und Geländeabschnitten, in denen längerfristig hoch anstehendes Wasser die Pflanzenbestände prägt. Typische Gehölze der beiden Waldtypen nasser Standorte sind Moorbirke, Esche, Schwarzerle, verschiedene Weidenarten und Johannisbeere aber auch Traubenkirsche, Stieleiche, Hainbuche und Ulme. Es ist bezeichnend, daß aufgrund der Vegetation eine Unterscheidung der Waldtypen kaum möglich ist. Hierzu wären genauere Angaben zu Boden und Grundwasserverhältnissen erforderlich.

**Lage:** Biotop 3 am Horstbachtal östlich des Sportplatzes; Biotop 17 Katzenkuhle südlich der Teichanlage an der L 116

Code gemäß LP-VO: Auwälder WA, Sumpfwälder WE

Nr. gemäß Biotop-VO: Auwälder 16, Sumpfwälder 15

**Bewertung:**

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG und Landeswaldgesetz
- Gefährdung: vorhanden durch Änderung der Entwässerung und des Waldbaus
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Sumpf- und Auwälder sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Die Auenwaldbereiche waren und sind Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Wasserhaushalt ausgesetzt.

**Beeinträchtigungen:**

- Störeinflüsse aus den Randbereichen an der L 116

**Erfordernis:**

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

**C 4.1.3.4 Knicks**

Knicks sind typische Landschaftselemente in der Gemeinde. Im Bearbeitungsgebiet kommen Knicks im Bereich der Teichanlage (nordöstliches Gemeindegebiet) und am Rand der Katzenkuhle (Bereich Friedrichsholz) vor.

Der Knick dient z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Die häufigsten Singvögel der Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Knick. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Struktureichtums eines Knicks bietet er u.a. Versteckmöglichkeiten für Wild, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, vielseitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie Quartiere für Winterschläfer.

Für die Tierwelt ist die Vielgestaltigkeit des Knicks wichtig. Ein typischer Knick weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht wird von den Überhältern gebildet, darauf folgt die Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Redder (= Doppelknicks, Twieten) bieten insbesondere bei vorhandenem Erd- oder Schotterweg für Vögel einen reich strukturierten Lebensraum.

Der Wallaufbau des Knicks läßt weiterhin viele Kleinlebensräume entstehen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls (Lebensraum für wärmeliebende Insekten und Wirbeltiere).

Die Krautschicht enthält aufgrund der Beschattung viele typische Waldarten (z. B. Vielblütige Weißwurz, Sauerklee, Maiglöckchen). Knicks ohne Gehölzbeschattung weisen häufig Magerrasenbestände mit Schlängelschmiele, Gemeinem Ferkelkraut, Gemeinem Ruchgras, Kleinem Hasenohr und Kleinem Ampfer auf.

**Lage:** Randbereiche der Fläche mit den beiden Fischteichen im Nordosten der Gemeinde,  
Waldrand bei Friedrichsholz

Code gemäß LP-VO: Knicks als Wallhecken HW

Code gemäß LP-VO: Knicks als Redder Hwr

**Bewertung:**

- Schutzstatus: § 15b LNatSchG; Überhälter mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen sind als landschaftsprägende Bäume geschützt gemäß Knickerlaß vom 30.8.1996
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende bzw. mangelhafte Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel

Knicks sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:** Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, daß Knicks insgesamt von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind.

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen sind im „Knickerlaß“ vom 30.08.1996 ausgeführt.

Wertbestimmend für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Altersstruktur des Knicks sowie Zusatzstrukturen, so z.B. angrenzende Gräben und Tümpel, Steinhäufen und Knicksäume mit blütenreichen Krautfluren.

Neben der genannten Bedeutung des Knicks für die Tierwelt wirkt ein Knick auch als Wind- und Erosionsschutz in der Landschaft. Durch ihn erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angrenzender Flächen.

Zunehmende Bedeutung wird dem Knick neben Fließgewässern heute als Verbund- und Vernetzungsstruktur der örtlichen Ebene in unserer Landschaft beigemessen:

Ein Bestreben des Naturschutzes ist daher die Erhaltung bzw. Neuschaffung von linearen Landschaftselementen, die eine Verbindung (Vernetzung) zwischen Lebensräumen darstellen.

Im Lageplan „Bewertung“ sind die Knicks trotz ihrer sehr hohen Bedeutung für Natur und Landschaft aus Darstellungsgründen nicht gesondert mit einer Schraffur hervorgehoben worden.

**Beeinträchtigungen:**

- Wesentliche Beeinträchtigungen der Knicks im Bearbeitungsgebiet sind nicht bekannt

**Erfordernis:**

- Es ist erforderlich, Gefährdungen zu vermeiden.
- Der Knickerlaß vom 30.08.1996 ist zu beachten.
- Nordöstlich der Teiche könnten Knicks angelegt werden.

### C 4.1.3.5 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In den eingemeindeten Flächen sind mehrere Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen und eine Allee vorhanden. Sie tragen wesentlich zur Strukturierung der Landschaft, insbesondere im Übergang von der Störniederung zur Kliffkante bei.

Einige Bäume (auch Reihen, Gruppen) wurden als landschaftsbestimmend eingestuft. Es sind Gehölze, deren Entfernung als Lücke oder nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird. Im folgenden werden nur die landschaftsprägenden Gehölze näher beschrieben.

Landschaftsbestimmende Einzelbäume mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen mit entsprechender Erscheinung sind gemäß Knickerlaß vom 30.8.1996 geschützt.

**Lage:** Landschaftsbestimmende Elemente: Gesamtheit mehrerer Bäume bzw. Baumgruppen/-reihen u. einer Allee insbesondere an der Südseite der L 116 (Breitenburger Weg); mehrere Bäume nordwestlich der Fischteiche im NO der Gemeinde

Code gemäß LP-VO: herausragender Einzelbaum/Baumgruppe HGb

Code gemäß LP-VO: Allee HGa

Code gemäß LP-VO: Baumreihe HGr

Die als landschaftsbestimmend eingestuften Gehölzstrukturen werden mit einem Symbol (ausgefülltes Dreieck) zusätzlich markiert.

#### Bewertung:

- Schutzstatus: für landschaftsbestimmende Elemente:  
vorhanden gemäß § 7 LNatSchG / Knickerlaß vom 30.8.96;
- Gefährdung: Überalterung, Fällen, Baumaßnahmen
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschaftsbild beitragen

Gehölze außerhalb der Wälder, Gärten/Parks und Knicks sind von hoher Bedeutung, landschaftsbestimmende Gehölze sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### Besonderheiten:

Die oben genannten landschaftsprägenden Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit der Gemeindefläche bei. Die Bäume sind für die Gemeinde bedeutend und sollten erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei einem Verlust oftmals nicht an gleicher Stelle

Nachpflanzungen vorgenommen werden würden, so daß sich das Ortsbild nachhaltig verändern würde; Das über Jahrzehnte vorhandene Bild könnte nicht erhalten werden.

#### Beeinträchtigungen:

- Einzelbäume und Gehölzgruppen werden durch die umgebenden Nutzungen „bedrängt“. Dieses wird insbesondere an der L 116 deutlich.
- Sie weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf.

#### Erfordernisse:

- Prüfung von Baumpflegemaßnahmen und Durchführung, sofern dieses durch Fachkräfte als notwendig erachtet wird.
- Schaffung neuer Alleen / Gehölzreihen und -gruppen sowie Einzelbäume insbesondere an Wegen und Straßen. An der L 116 sollten kräftige nachwachsende Bäume gefördert werden.
- Der Gehölzbestand südlich der L 116 darf in seiner gesamtheitlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Erhaltung des Bestandes ist erforderlich.

### C 4.1.3.6 Quellen

In den Bearbeitungsflächen gibt es mehrere Quellbereiche, die in enger Verbindung zu Talschluchten und dem Geesthang stehen.

Unbeeinflusste Quellen zeichnen sich durch relativ konstante ökologische Bedingungen aus. Sie sind während des gesamten Jahresverlaufes recht gleichmäßig vernäßt und das Wasser weist eine regelmäßige Temperatur von ca. 8,5° C auf (Jahresdurchschnitt der Lufttemperatur).

Quellen sind natürlicher Beginn unserer Fließgewässer und sind daher in ökologischem Sinne als wesentlicher Teil eines Baches zu betrachten.

Die Bruchwälder und Talschluchten weisen häufig quellige Bereiche auf.

Lage: Biotop Nr. 14, 18, 23, 24, 26, 30, 31, 34, 36, 37, 39, 59, 63

Code gemäß LP-VO: FQ

Nr. gemäß Biotop-VO: 6

**Bewertung:**

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: grundsätzlich hoch, aufgrund der Lagen ist im Bearbeitungsgebiet eine akute Gefährdung nicht erkennbar
- Natürlichkeit: hoch bei geringer Störung
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Quellen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Beeinträchtigungen:**

- Störung der Quellbereiche des Horstbaches durch Freizeitnutzung
- Störung des Quellbereiches südlich der L116 bei Voßkate durch Entwässerungsmaßnahmen in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung

**Erfordernis:**

- Erhaltung
- Sicherung oder ggf. Schaffung einer Verbindung zum Fließgewässer
- Keine Anlage von Kleingewässern in Quellbereichen

**C 4.1.3.7 Gewässer**

Die Gewässer in bzw. an den umgemeindeten Bereichen sind wesentliche Bestandteile der Landschaft. Hierbei kommt der Stör, den Gewässern im „Gehege Über-Stör“ / Katzenkuhle sowie dem Horstbach eine besondere Rolle zu.

**C 4.1.3.7.1 Stillgewässer****Kleingewässer**

In den umgemeindeten Bereichen bestehen 11 Kleingewässer mit Biotopqualität gemäß § 15a LNatSchG, die vorwiegend in den südwestlich gelegenen Waldflächen liegen. Kleingewässer sind aufgrund der (zumindest fast) stetigen Wasserführung von hoher Bedeutung als Lebensraumbestandteil vieler Tierarten. Bei offenen d.h. wenig beschatteten Verhältnissen können sich an flachen Ufern Röhrichte entwickeln, wie zum Beispiel im Bereich der Biotope Nr. 41 und 49. Diese Röhrichte bilden allmählich sich verändernde Übergänge von Land- zu Wasserlebensräumen, die von vielen Tierarten angenommen werden können.

Fischteiche sind keine Kleingewässer im Sinne des § 15a LNatSchG.

**Lage:** Biotop Nr. 41, 42, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 58 Innerhalb der Wälder; Biotop Nr. 1  
Im Nordosten; Biotop Nr. 68 an der Stör

Code gemäß LP-VO: Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG: FK

Nr. gemäß Biotop-VO: 21

**Bewertung:**

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Eingriffe in den Wasserhaushalt (Trockenlegung), Verfüllung, Beweidung, Nährstoffanreicherung
- Natürlichkeit: sehr variabel in Abhängigkeit von äußeren Störungen
- Ersetzbarkeit: mittel

Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Jedes Kleingewässer ist als Individuum zu betrachten, so daß jedem Gewässer eine eigene Wertigkeit und Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Kleingewässer im Wald weisen aufgrund der Beschattung natürlicherweise keine oder nur eine geringe Röhrichtentwicklung auf.

**Beeinträchtigungen:**

- Störungen durch angrenzende Nutzungen, ggf. aufgrund fehlender Abzäunungen (Biotop Nr. 68)
- Störung durch angrenzende Straße (Biotop Nr. 49)

**Erfordernisse:**

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

- Neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Veränderungen von feuchten / nassen Niederungen zu vermeiden.

**Fischteiche**

**Lage:** Fischteich: Im Nordosten, am nordwestlichen Rand des Geheges Über-Stör, nördlich

## Charlottenberg

Code gemäß LP-VO: FX

**Bewertung:**

- Schutzstatus: Fischteiche und Gewässer auf gärtnerisch gestalteten Grundstücken sind keine Biotope i.S. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: nicht bekannt
- Natürlichkeit: sehr variabel in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität
- Ersetzbarkeit: Je nach Natürlichkeit

Fischteiche sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Die Fischteiche befinden sich in der Regel in unmittelbarer Nähe natürlicher Quellen und / oder im quellnahen Oberlauf der Bäche, wodurch der für die Fischzucht notwendige Zufluß von Frischwasser gewährleistet wird. Durch die Anlage der Fischteiche wurden daher die natürlichen Fließgewässerstrukturen bereits im Quellbereich beeinträchtigt. Auch für den weiteren Bachlauf kann es unterhalb der Teichanlagen zu starken Beeinträchtigungen kommen. Hierzu zählen z.B. höhere Wassertemperaturen, ein erhöhter Nährstoffgehalt des Wassers sowie ein hoher Anteil von sehr feinen Stoffpartikeln, die zu einer Veränderung der Lebensräume im Bachbett führen.

**Erfordernisse:**

- Es ist zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Beendigung von Teichnutzungen bestehen bzw. ob tlw. Umleitungen von Bächen (Randgräben, d.h. kein vollständiger Durchfluß durch die Teichanlage) möglich sind.
- Neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Veränderungen von feuchten / nassen Niederungen sowie Bachschluchten zu vermeiden.

**C 4.1.3.7.2 Fließgewässer****Die Stör**

Ausgeprägte Mäander kennzeichnen den Lauf der Stör in Oelxdorf. Das Flußsystem ist trotz des an der Mündung in die Elbe errichteten Sturmflutsperrwerkes tideabhängig geblieben.

An dem natürlichen Verlauf des Flusses wurde bislang nur wenig verändert. Da der gesamte Unterlauf den



Status einer Bundeswasserstraße hat und der Berufsschifffahrt dient, wurden allerdings einige wasserbauliche Veränderungen durchgeführt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

So sind die Ufer fast vollständig eingedeicht und insbesondere im Prallhangbereich mit Steinschüttungen gesichert, um schiffahrtsbedingte (Wellenschlag) und strömungsbedingte Uferabbrüche zu verhindern (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Steinschüttungen stellen einen Fremdkörper für den Lebensraum Fließgewässer dar und trennen den Wasserkörper vom Ufer. Ohne die Uferbefestigung würde sich ein gleichmäßiger Übergang vom Wasser über das Tidewatt zum Röhricht ausbilden, der abschnittsweise durch Uferabbrüche, besonders in Außenkurven, ersetzt wird. Steinige Substrate sind in dem Tidebereich natürlicherweise nicht vorhanden. Der Röhrichtstreifen ist durch den Deich auf einen schmalen Uferstreifen außendeichs begrenzt.

Weiterhin wurde der Flußlauf durch eine enge Bedeichung und den Bau von Sielen und Pumpstationen an den zufließenden Nebengewässern vom Talraum abgekoppelt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Stör ist von landesweiter Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vergl. Landesraumordnungsplan und ergänzend hierzu LANU-Fachbeitrag).

Die Stör ist eines der Hauptgewässer im Rahmen der Entwicklung eines integrierten Fließgewässerschutzprogramms in Schleswig-Holstein.

Code gem. LP-VO: FFx

#### Bewertung:

- Artenzahl (Fische): gering
- Güteklasse: II bis III
- Schutzstatus: Röhricht gemäß § 15a LNatSchG  
Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG
- Gefährdung: hoch durch Uferverbau und Wasserverschmutzung
- Natürlichkeit: gering durch Uferbefestigung mit Steinschüttungen
- Entwicklungspotential: hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Stör ist bezüglich der aktuellen Biotopausstattung von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gewässers und der Bedeutung für den gesamten Landschaftsraum kommt der Stör eine sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft zu.

#### Besonderheiten:

Die Wasserqualität der Tide-Stör wird jährlich im Rahmen der landesweiten Gewässerüberwachung an einer Meßstelle (Heiligenstedten, unterhalb Itzehoe, monatliches Meßintervall) durch das ALW ermittelt.

Zur Verfügung stehende Daten stammen aus dem Jahr 1992 (ALW 1994). Danach ist die Stör unterhalb Itzehoe überwiegend mäßig belastet. Im Sommer kommt es jedoch zu hohen Sauerstoffübersättigungen (180 %) und entsprechend hohen Zehrwerten, so daß eine kritische Belastung erreicht wird (Wassergüte II bis III) (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Gewässergütekarte Schleswig-Holstein (Stand 1997) beinhaltet die Darstellung der Güteklasse II (= mäßig belastet) für die Stör oberhalb der Flußschleife an der südöstlichen Gemeindegrenze. Für den weiteren Flußverlauf sind in der Karte keine Eintragungen vorgenommen worden.

#### Beeinträchtigungen:

- Berufsschifffahrt
- Freizeitschifffahrt
- Uferbefestigungen und Eindeichung
- diffuse Nährstoffeinträge
- Verbiß der Röhrlichte durch teilweise Beweidung

#### Erfordernisse:

- Beeinträchtigungen sind zu vermeiden
- Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Ufer zur Förderung ungestörter Entwicklung naturnaher Lebensräume
- Reduzierung der Uferverbauung
- Reduzierung diffuser Einträge
- Erarbeitung naturnaher Entwicklungskonzepte im Rahmen des integrierten Fließgewässererschutzes

#### Der Horstbach

Der Horstbach fließt durch zwei umgemeindete Bereiche. Diese sind die Bereiche LSG „Bornbusch“ und die kleine Fläche (Biotop Nr. 5) an der Grenze zu Kollmoor. Der Horstbach entspringt im LSG „Bornbusch“ und mäandriert in einem tief eingeschnittenen Bachbett (Bachschlucht). Zum Bearbeitungsgebiet unterhalb dieser Schlucht zählt ein ausgebauter Gewässerabschnitt im Bereich von Gartengrundstücken (ehemaliger Fischteich westlich Dieksdamm). Im Bereich des Sportplatzes ist der Horstbach verrohrt. Er verläuft erst östlich der Sportanlage wieder als offenes Gewässer durch eine bewaldete Bachschlucht und nahe der Kläranlage durch eine Fläche mit einem Sukzessions-/Röhrlicht-Komplex.

Code gem. LP-VO: FBn/FBs

Nr. gemäß Biotop-VO: 17/18

**Bewertung:**

- Schutzstatus: naturnahe Abschnitte gemäß § 15a LNatSchG, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- Gefährdung: derzeit nicht erkennbar
- Natürlichkeit: hoch; Garten gering; Sportanlage naturfremd
- Entwicklungspotential: hoch bei Beseitigung von bachaufwärts vorhandenen Störungen (vgl. Landschaftsplan-Entwurf Kap. 4.4.4)
- Ersetzbarkeit: gering

Die unverbauten naturnahen Abschnitte des Horstbaches sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Die verrohrten Abschnitte beim Sportplatz sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Detailliertere Angaben zur Bewertung des Gewässers liegen nicht vor.

**Beeinträchtigungen:**

- Reste ehemaliger Staueinrichtungen
- Verrohrung, technischer Ausbau
- Fehlender naturnaher Saum
- Störungen durch Freizealnutzungen und Fußwege
- Müllablagerungen
- Gewässerunterbrechungen durch Teichanlagen und Regenreinigungsverrichtung

**Erfordernisse:**

- Beeinträchtigungen sind zukünftig zu vermeiden; vorhandene Störungen sind zu beheben

**Verbandsgewässer 2, 3, 4 und 5 in der Osterhöfer Marsch, Mühlengraben**

Entlang der L 116 wurde der Mühlengraben aufgrund von baulichen Maßnahmen aufgehoben. Parallel zur L 116 sind nur einige kurze Abschnitte erhalten geblieben, die relativ vielfältige Bachstrukturen aufweisen.

die von der L 116 rechtwinklig zur Stör führenden Hauptgräben (Verbandsgewässer 2 bis 5) sind technisch ausgebaut und weisen keine naturnahen Strukturen auf

Code gem. LP-VO: FG

#### Bewertung:

- Schutzstatus: Eingriffe sind gemäß § 7 LNatSchG genehmigungspflichtig, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- Gefährdung: nicht erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Entwicklungspotential: hoch bei Beseitigung vorhandener Störungen
- Ersetzbarkeit: mittel wegen technischen Ausbaustandes

Die Gewässer sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### Beeinträchtigungen:

- Den Gewässern mangelt es an naturnahen Strukturen als Verbundelementen zwischen Waldbereich und der Stör.

#### Erfordernisse:

- Herstellung naturnaher Gewässerläufe als Verbindung zwischen Hangbereich nahe der L 116 und der Stör.

#### Sonstige Bäche und Gräben

Im Bereich des Stör-Talhanges werden die Waldflächen von zahlreichen unverbauten, naturnahen Gewässern durchzogen. Aufgrund der besonderen Geländemorphologie verlaufen die Bäche in der Regel in von Norden nach Süden ausgerichteten Bachschluchten.

Naturnahe Bäche sind die Biotop 21, 40 und 44 sowie die Bäche in Bachschluchten (s. folgendes Kapitel).

Eine Vielzahl von Entwässerungsgräben finden sich im Bereich der Störniederung, die von Nordost nach Südwest ausgerichtet sind und in einen parallel zum Stördeich verlaufenden Graben einmünden. Von diesem wird das Wasser über ein Stiel in die Stör gegeben.

Code gem. LP-VO: Naturnahe Fließgewässer FBn, Bachschluchten FBs

Nr. gemäß Biotop-VO: 17

Code gem. LP-VO:Gräben FG

**Bewertung:**

- **Schutzstatus:** naturnahe Bäche einschließlich der Bachschluchten sind gemäß § 15a LNatSchG geschützt.  
Eingriffe sind gem. § 7 LNatSchG genehmigungspflichtig, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- **Gefährdung:** derzeit nicht erkennbar
- **Natürlichkeit:** hoch bei den Waldbächen; ansonsten gering-mittel
- **Entwicklungspotential:** hoch
- **Ersetzbarkeit:** gegeben

Die naturnahen unverbauten Gewässer einschließlich der Bachschluchten sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Gräben sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Beeinträchtigungen:**

- Technischer Ausbau

**Erfordernisse:**

- naturschonende Unterhaltung

### **C 4.1.3.8 Bachschluchten**

Fließgewässer können bei hohem Geländegefälle Erosionsrinnen ausbilden, die deutlich vom umgebenden Gelände abgesetzt sind. Dieses ist mehrfach in den eingemeindeten Flächen der Fall. Insbesondere im Bereich des „Geheges Über-Stör“ und „Katzenkuhle“ sind viele, meist von Nord nach Süd ausgerichtete Bachschluchten, vorhanden. Eine besonders tief eingekerbte Bachschlucht ist im Bereich des Horstbachtals im LSG „Bornbusch“ entstanden.

Eine feste Abgrenzung der Bachschluchten kann in diesem Planungsrahmen nicht vorgenommen werden, da die Übergänge zu sanfteren Neigungen fließend sind und eine Einmessung der Flächen zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen ist..

**Lage:** Biotop Nr. 4, 8, 10, 11, 12, 15, 20, 22, 25, 26, 33, 35, 36, 38, 43, 51, 55, 59,

71

Code gemäß LP-VO: FBs

Nr. gemäß Biotop-VO: 18

**Bewertung:**

- Schutzstatus: geschützt gemäß § 15a LNatSchG
- Erosionsgefährdung: gering wegen der Lage in Waldflächen (Durchwurzelung)
- allg. Gefährdung: gering wegen der Lage in Waldflächen
- Natürlichkeit: hoch; mittel in gestörten innerdörflichen Bereichen
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Bachschluchten sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Besonderheiten:**

Bachschluchten können durch ein besonderes Kleinklima gekennzeichnet sein, daß sich bezüglich Temperatur, Wind und Luftfeuchtigkeit erheblich vom Umland unterscheidet.

**Beeinträchtigungen**

- Verrohrung im Bereich des Sportplatzes

**Erfordernis:**

- Erhaltung der Wälder im Bereich der Bachschluchten
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Wasserführung in den Schluchten.
- Keine Anlage weiterer Fischteiche in/an den Bachschluchten
- Die konkrete Abgrenzung der Schluchten ist im Falle von Vorhaben in deren Umgebung jeweils im Einzelfall zu überprüfen.

### C 4.1.3.9 Steilhänge

Steilhänge sind markante Formen im Gemeindegebiet, die wesentlich zur Strukturierung und Erlebbarkeit des Landschaftsraumes beitragen. Es handelt sich um bewaldete Steilhänge im Binnenland im Bereich der Störtalkante. Hierzu gehören sowohl direkt zur Stör ausgerichtete Hänge als auch solche, die tief eingeschnittenen Seitentälern zugeordnet werden könnten, jedoch im Bearbeitungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe kein „Gegenstück“ zur Ausbildung einer Bachschlucht haben.

Die Hänge der Bachschluchten sind im vorherigen Kapitel bereits behandelt worden.

Eine feste Abgrenzung der Steilhänge kann in diesem Planungsrahmen nicht vorgenommen werden, da die Übergänge zu sanfteren Neigungen fließend sind und eine Einmessung der Flächen zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen ist.

**Lage:** Biotop Nr. 7, 9, 16, 27, 28, 29, 32, 45, 46, 50, 52, 57, 72 am Talrand der Stör

Code gemäß LP-VO: XXh

Nr. gemäß Biotop-VO: 28

#### **Bewertung:**

- Schutzstatus: geschützt gemäß § 15a LNatSchG
- Erosionsgefährdung: gering wegen der Lage in Waldflächen (Durchwurzelung)
- allg. Gefährdung: gering wegen der Lage in Waldflächen, Bauvorhaben
- Natürlichkeit: hoch; mittel in gestörten innerdörflichen Bereichen
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Steilhänge sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### **Besonderheiten:**

Im Gemeindegebiet sind die markant ansteigenden Hänge bedeutend. Sie sind feste Bestandteilen des Landschaftsbildes geworden. Der Störhang ist insgesamt ein geowissenschaftlich schützenswertes Objekt.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Beseitigung / Beeinträchtigung der Steilhänge im Binnenland durch Aufschüttung, Abgrabung
- Straßen- und Wegebauten

#### **Erfordernis:**

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu beseitigen und zu vermeiden.

- Die konkrete Abgrenzung der Schluchten ist im Falle von Vorhaben in deren Umgebung jeweils im Einzelfall zu überprüfen.
- Beeinträchtigungen der gesamtheitlichen Wirkung des Störhanges sind zu vermeiden.

### C 4.1.3.10 Röhricht

Im Bearbeitungsgebiet sind überwiegend in der Störniederung und hier v.a. im Uferbereich der Stör Röhrichtbestände vorhanden. Während es sich im Bereich des Ufers überwiegend um schmalere Ausprägungen handelt, sind flächige Röhrichte südlich Voßkate vorhanden.

Die Bestände am Störufer werden im wesentlichen aus Schilf und Ufer-Segge aufgebaut. Die Bestände südlich Voßkate bestehen im wesentlichen aus Rohrglanzgras, Wasser-Schwaden, Schilf und Gemeiner Waldsimse.

Im Bereich der Fischteichanlage (nordöstliches Gemeindegebiet) konnten sich vielfältige zum Teil auch inselartige Röhrichte entwickeln (Biotop 2).

Röhrichtentwicklungen sind auch im besonnten Kleingewässer Nr. 49 zu beobachten. Beschattete Kleingewässer in den Wäldern sind jedoch weitgehend röhrichtfrei.

Lage: Biotope Nr. 2, 5, 60, 61, 62, 67, 70

Code gemäß LP-VO: Landröhrichte NR

Nr. gemäß Biotop-VO: 4

#### Bewertung:

- Schutzstatus: gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch bei Veränderungen des Wasserhaushalts und durch sonstige Nutzungsbeeinträchtigungen (Mahd etc. im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen)
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering

Röhrichte sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### Beeinträchtigungen:

- am Störufer z.T. Fraß- und Trittschäden durch Kühe und Schafe
- Uferbefestigungen (Steinpackungen) an der Stör
- Einengung des natürlichen Röhrichtbereiches durch Deich
- Röhrichtstreifen entlang der Fließgewässer werden im Rahmen der Fließgewässerunterhaltung beeinflusst
- Begrenzung der Röhrichtentwicklung im Bereich der Fischteichanlagen



**Erfordernis:**

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

- Erhaltung der Röhrichte
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entstehung von Röhrichten durch ungenutzte Uferstreifen entlang der Fließgewässer und in den Kleingewässern sowie an Teichen

**C 4.1.3.11 Siedlungsbiotope**

In diesem Kapitel werden die Siedlungsbiotope zusammen behandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die besonders stark von Nutzungen beeinflusst sind. Für die umgemeindeten Bereiche wurden folgende Typen erfaßt: Sportplatz, Gärten, Ehrenmal, Straßenverkehrsfläche, Deich

**Lage:** Sportplatz (südöstl. Ortslage), Gärten (zentrale Ortslage, Horstbachtal, Weinberg, Amönenhöhe), Ehrenmal im Bornbusch, Straßenverkehrsfläche (insbesondere L 116), Stör-Deich

Code gemäß L-Plan-VO: Sportplatz SEb;  
 Gärten Sga  
 Ehrenmal PZ  
 Straßenverkehrsflächen Svs  
 Deich SVd

**Bewertung:**

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: keine erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: hoch

Die Siedlungsbiotope sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

**Beeinträchtigungen:**

- keine bekannt
- Die nutzungsgeprägten Biotope können Beeinträchtigungen benachbarter naturgeprägter Biotope bewirken und / oder es wurden durch ihre Herstellung naturgeprägte Biotope beseitigt (z.B. Verrohrung des Horstbaches im Bereich des Sportplatzes).

Erfordernis:

- Prüfung der Möglichkeit einer Offenlegung/Verlegung des Bachbettes südlich des Sportplatzes.
- Prüfung der Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung der Gärten
- kein Ausbau der vorhandenen Straßen und Wege
- Schaffung natürlicher Hochwassersituationen in der Stör-Niederung

**C 4.2 Besondere Pflanzenvorkommen**

Im Bearbeitungsgebiet sind folgende besondere Pflanzenvorkommen bekannt:

- Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum*) im „Gehege Über-Stör“ / Katzenkuhle gemäß Biotopkartierung des LANU
- Gemeiner Rippenfarn (*Blechnum spicant*) im Gehege Über-Stör / Katzenkuhle gemäß Biotoptypenkartierung dieses Fachbeitrags

Weitere Vorkommen besonderer Pflanzenarten konnten auf Anfrage weder von Naturschutzverbänden noch von den Naturschutzbehörden (UNB und LANU) gegeben werden.

**C 4.3 Besondere Tiervorkommen**

Die Biotopkartierung des LANU beinhaltet folgenden Hinweis auf besondere Tiervorkommen:

- Besondere Libellenvorkommen im Bereich der Fischteiche nordöstlich Charlottenberg

Gemäß Angabe der UNB befindet sich nordwestlich „Voßkate“ eine Graureiherkolonie.

Auf eine Anfrage bei den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden und dem LNV wurde vom LNV, vom Naturschutzbund und vom Verein Jordsand mitgeteilt, daß keine Informationen über besondere Tiervorkommen im Bearbeitungsgebiet bekannt sind. Weitere Beantwortungen der Anfrage sind nicht eingegangen.

**Fischfauna:**

Die tidebeeinflusste Stör läßt sich der Kaulbarsch-Flunder Region (Vgl. MUUS/DAHLSTRÖM 1986, KLEE 1968) zuordnen (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Typische Fischarten dieser Region sind, neben den "Leitarten" Kaulbarsch und Flunder, anadrome Arten ,

das heißt Fische, die nach der Geburt in einem Fluß ins Meer hinauswandern und erst zum Laichen in denselben Fluß zurückkehren, wie Neunaugen, Finte, Stint, Meerforelle und Stör sowie verschiedene Flußarten (Weißfische, Barsch, Zander, Hecht) (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Außerdem trifft man in solchem Bereich den Aal und den Dreist sowie Stichlinge in großen Mengen an (Vgl. MUUS/DAHLSTRÖM 1968).

Verschwunden sind der anadrome Stör, der nach DUNCKER bis in den Bereich von Kellinghusen vorkam (letzter Fang 1920) und der Nordseeschnäpel (1987 wurden 500 und 1988 800 Setzlinge in die Bramau/Osterau eingesetzt (WEGNER zit. in HARTMANN & SPRATTE 1990). Das Besatzmaterial stammte aus Dänemark, Vida. Ein Nachweis adulter Schnäpel gelang bislang nicht, dessen Vorkommen DUNCKER für die untere Stör bis Wilster angibt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Auch der Nachweis der Ukelei gelang nicht mehr (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

In der unteren Stör dominieren z.Z. Massenfischarten (Stint und Stichling) bzw. euryöke Arten wie der Aal und die Flunder.

Alle anderen Arten sind relativ selten und bilden offensichtlich nur relativ kleine Bestände aus, was insbesondere für die Cypriniden (z.B. Brassen) ungewöhnlich ist.

Positiv zu vermerken ist das Vorkommen der anadromen Neunaugenarten (Fluß- und Meerneunauge), die den Unterlauf jedoch nur durchwandern, um zu ihren Laichplätzen in den Seitenbächen zu gelangen. Die Bestände sind aber, insbesondere beim Meerneunauge, sehr klein (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Auch Lachs und Meerforelle treten, auf ihrer Wanderung in die Lachbestände, im Unterlauf der Stör auf.

Ihre Bestände sind z.Z. jedoch nur auf den intensiven Besatz seitens der Sportangler zurückzuführen und damit als unnatürlich einzustufen (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994). Die von DUNCKER erwähnten autochthonen Bestände von Lachs und Meerforelle sind in der Stör ausgestorben.

Die Fischfauna des Stör-Unterlaufs muß insgesamt als geschädigt bewertet werden, da offensichtlich nur noch wenige Arten natürliche Bestände ausbilden können (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Ursachen hierfür sind neben der Wasserbelastung auch die Verbauung der Ufer (Steinschüttungen und Deiche), wodurch Flachwasserzonen und natürlicher Uferbewuchs verloren gegangen sind, die vielen Fischarten (z.B. den Cypriniden) als Laichareal dienen (HARTMANN 1987).

## C 5            Landschaftsbild

### C 5.1        Allgemeines

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und

Landschaft nachhaltig gesichert sind“. Der § 1 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holsteins führt in seinem zweiten Absatz als weiteren Grundsatz des Naturschutzes aus: „Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen“.

Als Kriterien für eine Bewertung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber neuen Beeinträchtigungen werden Sichtweite, Strukturierung, Horizontbild, aber auch Vorbelastungen wie vorhandene Bauwerke, Verkehrsstrassen und anderes herangezogen.

## C 5.2 Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet

Die Beschreibung des Landschaftsbildes für die eingemeindeten Flächen muß beachten, daß es sich z.T. um kleine Einzelflächen handelt (im Norden und Nordosten). Diese Einzelflächen müssen im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft gesehen werden (vergl. entsprechende Passagen im Landschaftsplan- Entwurf).

### Störniederung / Forst Breitenburg

Der eingemeindete Bereich im Südwesten Oelixdorfs umfaßt typische Landschaftselemente zweier Naturräume. Die Kliffkante markiert dabei auffällig den Übergang von der Störniederung (Vorgeest) zur Heider-Itzehoe-Geest. Blickbeziehungen über weite Entfernungen prägen das Störtal. Hier herrschen ebene Grünländerelen vor, die von Gräben und Gruppen durchzogen sind. Diese Strukturmerkmale sind jedoch auf größere Entfernung kaum wahrnehmbar. Gehölze sind in der Niederung nur vereinzelt am Störufer oder an Gräben zu finden. Gehölzgruppen sind auf einer Sukzessionsfläche im Westen und Gehölzreihen an der Straße bei der Breitenburger Fähre vorhanden.

Im Übergangsbereich zur Kliffkante bzw. zum Breitenburger Weg treten umfangreichere Gehölzstrukturen auf, die teils als Einzelbäume, teils als Baumreihen eine Einheit bilden, die prägend für das Landschaftsbild entlang der L 116 ist. Eine Baumreihe im westlichen Bereich wurde aus diesem Grunde mit dem Schutzstatus „Geschützter Landschaftsbestandteil“ belegt.

Der Bereich oberhalb des Breitenburger Weges ist durch den ausgedehnten Breitenburger Forst gekennzeichnet. Dieser ist durch eine besondere Vielfalt geprägt. Große Bereiche werden von Laubwald (Buchenwald) eingenommen, aber auch Mischwald und reine Nadelwälder sind zu finden. Diese unterschiedlichen Waldtypen, aber auch verschiedene Altersstadien (Hallenwald mit größerer Sichtweite, Jungbestände mit kurzen Sichtweiten) sorgen für abwechslungsreiche Wahrnehmungen. Darüber hinaus ist auch das Relief vielgestaltig. Eine Besonderheit stellen diverse Bachschluchten dar, die überwiegend von Nord nach Süd das Gelände durchziehen. Weitere prägende Elemente dieser Waldflächen sind eine Vielzahl von kleinen und großen Teichen.

### Horstbachtal

Der eingemeindete Bereich „Bornbusch“ des Horstbachtals ist durch den hier sehr tiefen Geländeerschnitt (ca. 20 m unterhalb der Horststraße) und den gleichaltrigen Hochwald (Buche) geprägt. Die Bedeutung dieses Bereiches für das Ortsbild wird durch die bebaute Umgebung verstärkt. Bezüglich des Gesamtbildes sind festzustellende „Mängel“ durch Freizeitnutzung, Müllablagerung und spärlichen Unterwuchs deutlich, aber von geringerer Bedeutung.

Das Horstbachtal ist insgesamt „die“ prägende Landschaftsstruktur der Ortslage. Auch wenn das Bachtal an verschiedenen Stellen der Öffentlichkeit entzogen ist, sind doch einzelnen Freiflächen von hoher Bedeutung. Hierzu gehört auch die Gartenflächen westlich Dieksdamm.

Der südöstlich der Ortslage gelegene Teil des Horstbachtals weist im unteren Teil naturnahe Strukturen in einem tief eingeschnittenen Tal auf. Der Talbereich wird durch mehrere Wege gestört. Der obere Abschnitt ist im Bereich der Sportanlage nicht als Gewässer mit zugehörigem Talraum wahrnehmbar. Die natürliche Geländestruktur ist vollständig überformt, der Horstbach wurde hier verrohrt.

### Fishteiche

Nordöstlich der Ortschaft liegt ein eingemeindeter Bereich mit einer Fishteichanlage, einer Grünlandfläche und einrahmenden Gehölzstrukturen (Knicks, Einzelbäume, Baumreihen). Es sind hier zwei Teiche vorhanden, die von der Straße frei einsehbar sind. Auf diesem Abschnitt besteht eine Lücke im ansonsten gut ausgebildeten Knicksystem dieses Gemeindebereiches. Am nordwestlichen Ende der Fishteichanlage sind vielfältige naturnahe Strukturen vorhanden. So bestehen Röhrichte, Erlengehölze, landschaftsprägende Einzelbäume sowie eine kaum genutzte Grünlandfläche mit einem Kleingewässer.

### Wald nahe Winseldorf

Am östlichen Gemeinderand sind Waldflächen eingemeindet worden, die insgesamt zu einem abwechslungsreichen Landschaftsraum an der Rantzau gehören. Hier ist ein enges Wechselspiel von Wäldern mit Ackerflächen und Grünlandereien bezeichnend. Die Rantzau führt zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

Die eingemeindeten Flächen sind vollständig mit unterschiedlich aufgebauten Beständen bewaldet. Für das Landschaftsbild besondere Bestände bestehen am Westrand der großen Waldfläche, südlich des Weges am Ortsrand Winseldorfs sowie an der östlichen Seite des Weges nach Kollmoor. Hier sind Laubholzbestände mit teilweise mächtigen Einzelbäumen zu beobachten.

### Bewertung

Es ist zwar richtig, daß sich die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus den Faktoren Relief,

Vegetation, Wasser, Bauwerken und Nutzungen zusammensetzt, eine Bewertung des Schutzgutes durch eine Einzelbetrachtung dieser Faktoren ist aber falsch. Sie scheint es zu ermöglichen, verschiedene Landschaften durch das Gegenüberstellen der jeweiligen Einzelfaktoren miteinander zu vergleichen. Dieses kann zwar ein Hilfsmittel sein, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß die Bewertung des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nur in der Gesamtheit möglich ist.

Das gleiche gilt auch für die Bewertung der einzelnen Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Jede Landschaft hat ihre eigene Vielfalt von Landschaftselementen, Nutzungsstrukturen, Lebensgemeinschaften und vielem mehr, worauf sich ihre Eigenart begründet. Diese Eigenart ist als ein wichtiger Bestandteil der Schönheit anzusehen. Eine Bewertung der Schönheit ist nicht möglich, da Schönheit ein subjektives Empfinden ist, das von jeder Person anders beurteilt wird.

Aufgrund dieser Tatsachen ist es unmöglich, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewerten, genauso wie es unmöglich ist, einzelne Bestandteile der Landschaft wie z. B. ein Stillgewässer und ein Feldgehölz miteinander zu vergleichen und eine Bewertung durchzuführen.

Die Naturschutzgesetzgebung fordert bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, bei Planungen mehrere Standorte einander gegenüberzustellen und den Standort zu finden, der für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen am wenigsten empfindlich ist. Unter dieser Zielsetzung erscheint es abwegig, Landschaften nach Anzahl und Vielfalt von Strukturen oder dem Grad der landwirtschaftlichen Nutzung zu unterscheiden.

Vielmehr muß es Aufgabe des Planens sein, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beschreiben und ihre Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens aufzuzeigen. Die Standortauswahl orientiert sich nicht an der Wertigkeit der einzelnen Landschaften, sondern an den Auswirkungen, die das Vorhaben auf die jeweiligen Landschaften hat. Aus diesem Grund kann sich die Beschreibung der Landschaft auf einzelne Faktoren beschränken, es muß jedoch eine detaillierte Ermittlung der von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen, um die zu bewertenden Faktoren festlegen zu können.

Es wurden deshalb folgende Bewertungskriterien aufgestellt, die bereits in der vorangegangenen Beschreibung der eingemeindeten Landschaftsteile Oelixdorfs angesprochen wurden:

- Sichtweite
- Strukturierung
- Horizontbild
- Vorbelastung

Die Störniederung besitzt, wie bereits oben angesprochen, große Sichtweiten und nutzungs- und kulturhistorischbedingt nur wenige Strukturen. Die natürlichen Einrahmungen bzw. Begrenzungen (Kliffkante usw.) führen zu einem insgesamt organischen Horizontbild. Vorbelastungen sind erst auf Itzehoer Stadtgebiet in Form der Ruinen des ehemaligen Zementwerkes wahrnehmbar. Bauwerke wie „Breitenburger Fährhaus“ und Siele sind von geringer Größe und somit von geringer Bedeutung. Der

Der Straßenzug der L 116 ist aufgrund der Gehölzreihen vollständig eingebunden und kaum visuell wahrnehmbar. Zu Irritationen kann es jedoch aufgrund von Verkehrslärm kommen, deren Quelle kaum sichtbar ist. Die Gebäude am Störhang haben zu einer Beeinträchtigung des hochwertigen Hangbereiches geführt. Sie sind jedoch gut eingegrünt; ein gewisser Mangel besteht lediglich im Bereich „Eiskeller“.

Der Breitenburger Forst bietet insgesamt eine reiche Strukturierung (s.o.), die Sichtweite ist natürlicherweise begrenzt. Die vielfältige Geländemorphologie ermöglicht jedoch auch hier besondere Sichtbeziehungen. Nahe der ehemaligen Kiesgrube ist durch Sandeinwehungen am Randknick das Bild einer bewaldeten Düne entstanden. Deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes lassen sich außer der Bebauung „Eichthal“ und der Försterei nicht feststellen.

Das Horstbachtal in der Ortslage ist für Oellxdorf prägend. Aufgrund der Bebauungen sind jedoch die Möglichkeiten zur Wahrnehmung und zur Einsicht begrenzt. Beeinträchtigungen sind verschiedene Straßenverläufe, technischer Gewässerausbau, Bebauungen und Aufschüttungen bis hin zu vollständiger Entfernung des Bachtals samt seines Tales im Bereich der Schule / des Sportplatzes. Im Inneren des Bornbusches und unterhalb des Sportplatzes befinden sich diverse Wege, die den tiefen bewaldeten Einschnitt erst erlebbar machen. Die Sichtweite ist natürlich bedingt relativ gering, die Strukturvielfalt ist hoch.

#### Erfordernis:

Im Bereich der Störniederung und des Breitenburger Forstes sind Vorhaben zu vermeiden, die zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die als Belastung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit wahrnehmbar sind.

Die Gehölzbestände entlang der Straßen, insbesondere entlang der L 116, sind zu erhalten.

Es ist zur Erhaltung des dörflichen Ortscharakters wichtig, im Dorf unbebaute Freiflächen (hier: Horstbachtal) für die Bewohner erlebbar zu erhalten. Vorhandene Bäume sollen erhalten werden, wobei eine Strukturvielfalt in Form einer Unterpflanzung mit Laubgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben ist. Weitere Beeinträchtigungen des Horstbachtals durch Bebauungen sind zu vermeiden. Möglichkeiten zur Wiederherstellung des innerörtlichen Talzuges mit Gewässer sind zu entwickeln.

Die in der Gemeinde vorhandenen landschaftsbildprägenden Einzelbäume und Baumreihen sind zu erhalten. Ergänzungen dieser Bestände durch Neupflanzungen sind bei Abgang bzw. Überalterung anzustreben.

Die strukturreichen Waldflächen sind zu erhalten. Dabei ist ein Umbau der Nadelholzbestände zu Laubwaldgesellschaften wünschenswert.

Der Hangbereich (Kliff) des Stör-Tals ist von landschaftsbildprägenden und beeinträchtigenden Bauvorhaben freizuhalten.

## D Nutzungen

Auswirkungen auf Natur und Landschaft /Konfliktanalyse

### D 1 Erholung / Freizeitnutzung

#### 1. Situation

Im Breitenburger Forst („Gehege Über-Stör“ / Katzenkuhle) finden landschaftsgebundene Erholungsnutzungen statt. (Wandern, Reiten, Radfahren). Zahlreiche Wanderwege/Wirtschaftswege (z.T. mit Nutzung als Reitweg) erschließen das Waldgebiet. Ein Netz von Wirtschaftswegen und ergänzenden Wanderwegen bieten viele Möglichkeiten, um das Waldgebiet zu erreichen und zu durchqueren. Die Erholungsnutzung erfolgt teilweise direkt aus den nördlich angrenzenden Siedlungsgebieten Oelixdorfs und Itzehoes.

Auch für Radfahrer ist die Umgebung des Waldes gut über Straßen, Wirtschaftswege und Radwege entlang von Straßen zu erreichen. Insbesondere der Radweg entlang der L 116 bietet reizvolle Aussichten in den Wald bzw. in die Störniederung. Im weiteren Verlauf bietet auch die wenig befahrene Gemeindestraße entlang der Kliffkante Richtung Kollmoor reizvolle Möglichkeiten, die umliegenden Gemeinden zu erreichen. Die Störniederung bzw. die Stör selbst ist nicht durch öffentlich zugängliche Wege erschlossen. Dafür bietet die Stör Möglichkeiten für die Freizeitschifffahrt. Ein kleiner Bootsanleger befindet sich an der Breitenburger Fähre, ein kleiner Bootshafen bei der Breitenburger Schleuse.

Eine Gaststätte (Amönenhöhe) liegt am südlichen Rand des Waldes. Diese ist über die L 116 auch mit dem PKW zu erreichen. Am Rand des Bearbeitungsgebietes liegt die Gaststätte „Breitenburger Fähre“.

Im Bereich des Horstbachtals sind stärker als in den zuvor beschriebenen Bereichen Freizeitnutzungen vorhanden. Der „Bornbusch“ wird von verschiedenen Trampelpfaden durchzogen und als Spielraum von Kindern und Jugendlichen aus Oelixdorf benutzt.

Bei der Schule liegen verschiedene Sportstätten im Bereich des Horstbaches. Hier hat die Anlage zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bachtals geführt. Der unterhalb sich anschließende Talbereich wird von vielen Wegen durchzogen und ebenfalls als Spielraum genutzt. Der Gildeplatz bringt weitere Freizeitaktivitäten in den Talbereich.

Die Flächen östlich der Ortslage dienen der landschaftsgebundenen Erholung der Allgemeinheit. Hier sind auf verschiedenen Wegen Erholungsnutzungen möglich.



## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Im Bornbusch und unterhalb des Sportplatzes kommt es immer wieder zu unregelmäßigen Nutzungen u.a. mit der Folge erheblicher Müllablagerungen.
- Die Sportanlage hat zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild geführt. Es wurde nicht nur die Waldfläche beseitigt, sondern es wurden auch umfangreiche Erdarbeiten durchgeführt, um das stark reliefierte Gelände einzuebnen. Dabei wurde der Horstbach verrohrt.
- Mögliche Beeinträchtigung ohne Nachweis: Störungen der Röhrichte durch Freizeitnutzung auf der Stör.

## 3. Erfordernisse aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Keine Neuanlage von Wanderwegen, da das Angebot ausreichend ist.
- Es kann sinnvoll sein, an einigen Stellen die Besucher an naturkundlich interessante Themen heranzuführen.
- Keine Schaffung weiterer Erholungseinrichtungen, die eine aufwendige Infrastrukturausstattung erfordern.
- Sicherung und Entwicklung wohnungs- und siedlungsnaher Bereiche für eine naturbezogene Erholung
- Verbesserung der Wanderwegbeschilderung sowie der Ausstattung mit Ruhebänken.

Sonstige wesentliche Beeinträchtigungen oder Konflikte der Schutzgüter durch die Erholungsnutzung, außer Veränderungen des Bodenaufbaues bzw. der Bodenversiegelung durch die Anlage des Sportplatzes und der Wegebaumaßnahmen für die Wirtschaftswege, können im Bereich der umgemeindeten Flächen nicht festgestellt werden.

## D 2            Landwirtschaft

### 1. Situation:

In Oellixdorf gibt es 8 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 3 kleine Betriebsgrößen zwischen 1 und 10 ha und 5 Betriebe Größen zwischen 30 und 50 ha aufweisen (Statistisches Landesamt S.-H. 1996). Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Dorflage angesiedelt. Im Bearbeitungsgebiet sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden.

Bei den umgemeindeten landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um Dauergrünland in der Störniederung.

## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- z.T. Uferbeweidung und Vertritt Stör
- Entwässerung feuchter Standorte in den Niederungsbereichen

## 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Keine zusätzliche Entwässerung von Niederungen; Erhaltung von Niederungsflächen durch pflegende landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Bereich feuchter Wiesen und Weiden;
- Erhaltung der Feuchtgrünländereien
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen insbesondere in den Bereichen der Niederungen
- Schonung angrenzender empfindlicher Lebensräume wie z. B. Kleingewässer durch Schaffung von Schutzstreifen / Pufferstreifen und Abzäunungen
- Erhaltung von typischen Landschaftselementen (z.B. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Gewässer)
- Vermeidung von Geruchsbelastungen und Schadstoffemissionen
- Schaffung eines naturnahen Auenbereiches an der Stör
- Vermeidung der Uferbeweidung an der Stör durch Abzäunung

Eine geeignete Möglichkeit zur Umsetzung der Anforderungen ist u.a. die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen. Dieses erfordert u.a. einen finanziellen Ausgleich mit Hilfe von Extensivierungs- und Flächenstilllegungsprogrammen von EU, Bund und Land. Die Auswahl derartiger Flächen sollte unter Hinzuziehung des Landschaftsplanes und des Fachbeitrags erfolgen.

## **D 3 Forstwirtschaft**

### 1. Situation

Der größte Teil der umgemeindeten Flächen sind von Wald bedeckt. Die ausgedehnten Waldflächen konzentrieren sich im südwestlichen Bereich nördlich der L 116. Kleinere Wälder sind im Bereich des Horstbachtals vorhanden. Die Flächen nahe der Grenze zur Gemeinde Winseldorf sind fast vollständig bewaldet. Es handelt sich um Privatwälder.

## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Schaffung und Bestand von Nadelwäldern / Nadelholz-Mischwäldern statt Laubwäldern aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- Bewirtschaftung mit Förderung fast einartiger Baumbestände.

## 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Anlage von Sukzessionsflächen mit dem Ziel einer Waldbildung
- Weitere Aufforstungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf Grundlage der Standortkartierung
- Umbau von Nadelholzbeständen zu Laubholzbeständen
- Schaffung von breiteren Waldmänteln und Waldsäumen
- Sicherung und Förderung einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft
- Ermöglichung einer ungestörten natürlichen Entwicklung (evtl. Ausweitung) insbesondere von Bruchwäldern, von Sumpf- und Auwäldern sowie in den Bachschluchten.

## **D 4 Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung**

### **D 4.1 Oberflächengewässer**

#### 1. Situation:

Außerhalb der Wälder sind alle Fließgewässer in der Vergangenheit nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut worden, um das Wasser möglichst schnell abzuführen. In den Wäldern wurden vor allem zur Anlage von Teichen Eingriffe in die natürliche Gewässergestalt vorgenommen.

Mehrere Streckenabschnitte der Bäche sind dabei verrohrt worden (vgl. Landschaftsplan-Entwurf). Auch im Bereich der umgemeindeten Bereiche sind Verrohrungen festgestellt worden (Horstbach am Sportplatz, Waldbäche im Bereich der L 116).

Die Stör weist an diversen Stellen Steinpackungen zur Ufersicherung auf.

Entlang der Ufer der Stör besteht durchgehend ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG von 50 m Breite. Der Niederungsbereich der Stör ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet sind 11 Kleingewässer als Biotop gemäß § 15a LNatSchG festgestellt worden.

Darüber hinaus bestehen mehrere Fischteichanlagen (vgl. Kap. B 4.1.3.8.1). Diese sind keine Biotop gemäß § 15a LNatSchG.

## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Außerhalb der Wälder sind keine naturnahen Fließgewässer erhalten. Kein Fließgewässer verläuft von der Quelle bis zur Mündung ohne Störungen ungehindert in die Stör. Die wesentlichsten Störungselemente sind Fischteichanlagen und technischer Ausbau bis hin zu Verrohrungen.
- Die „technische“ Gestalt der Fließgewässer beeinträchtigt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und somit deren Erholungseignung.

## 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Erhaltung/Schaffung naturnaher Oberflächengewässer und ihrer Ufer
- Naturschonende Unterhaltungsmaßnahmen
- Renaturierung naturferner Gewässer
- Freihaltung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifen von beeinträchtigenden Nutzungen
- Schaffung eines naturnahen Auenbereiches an der Stör

## D 4.2 Grundwasser

### 1. Situation:

Auf die Höhe der Grundwasserstände sowie den geologischen Untergrund und dessen Bedeutung für die Grundwasserbildung wurde bereits in Kapitel C 2.1 bzw. C 1 (Schutzgut Boden) näher eingegangen. Detailinformationen liegen nicht vor.

Der westliche Teil des Bearbeitungsgebietes gehört zum Wasserschutzgebiet Itzehoe.

### 2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen / Gefährdungen der Schutzgüter durch die Nutzung

Im gesamten Gemeindegebiet besteht grundsätzlich die Gefahr, daß das Grundwasser durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit hohen Grundwasserständen. Akute Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Sparsamer Umgang mit Grundwasser
- Förderung der Grundwasserneubildung und der Rückhaltung (Reduzierung oder Rückbau von

Versiegelungen)

- Boden- und wasserschonende Land- und Forstwirtschaft dient auch dem Grundwasserschutz.
- Besondere Rücksichtnahme in Bereichen des Wasserschutzgebietes Itzehoe

## D 5 Fischereiwirtschaft

### 1. Situation

Die eingemeindeten Bereiche weisen diverse Fichteichanlagen auf. Diese liegen nördlich Eichthal, im Bereich Charlottenberg sowie im Nordosten am Verbandsgewässer G.2.9. Die Teiche sind in der Bestandskarte dieses Fachbeitrags als Fichteiche gekennzeichnet. Die Anlage der Teiche erfolgte meist in / an Bachschluchten und meist in der Nähe von Quellen.

Die Teichanlagen führten zwar zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Bäche, jedoch sind die Anlagen jeweils gut in die allgemeine Landschaftsstruktur eingefügt. Die Teichanlage nordöstlich des Dorfes wird vom Fließgewässer 2.9 umflossen.

Die Stör wird ebenfalls für Fischereizwecke genutzt.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Fichteichanlagen können negative Auswirkungen auf die nachfolgenden Gewässer haben: Es kann zu einer Nährstoffzufuhr durch das abfließende Teichwasser kommen. Außerdem kommt es vor allem im Sommer durch abfließendes Wasser zu unnatürlichen Temperaturerhöhungen im Gegensatz zur konstanten Temperatur von Quellwasser. Beim periodischen Ablassen des Teichwassers kommt es außerdem zu massiven Veränderungen der Gewässersedimente.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Beendigung von Teichnutzungen und / oder teilweise Umleitung von Bächen in Umlaufgräben (d.h. kein Durchfluß durch die Teichanlage).
- Keine Anlage neuer Teiche in Bachschluchten, Fließgewässern und deren Quellbereichen
- Keine Teichneuanlagen in feuchten Senken, um Dränwirkungen auf die angrenzenden Flächen zu vermeiden
- Reduzierung der Nutzungsintensität und Bereitstellung zumindest von Ufertteilen zur Ansiedlung ungestörter Pflanzengesellschaften der Verlandungsserie

## D 6 Verkehr

### 1. Situation:

Die durch die umgemeindeten Flächen verlaufenden Straßen sind für den KFZ-Verkehr ausreichend ausgebaut. Straßenbegleitende Radwege gibt es entlang der Landesstraße 116 und entlang der Chaussee im Bornbusch.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Mit der Herstellung von Verkehrsflächen ist immer eine Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse verbunden, um die notwendigen bautechnischen Voraussetzungen zu schaffen. Die in der Regel vorgenommene starke Oberflächenversiegelung verstärkt diese Beeinträchtigung.
- Die Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe können zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen. Darüber hinaus kann es bei Unfällen durch Auslaufen wassergefährdender Substanzen zu weiteren Beeinträchtigungen kommen. Im Winter ausgebrachte Tausalze beeinflussen die Lebenswelt der Straßenränder und können zu sichtbaren Baumschäden führen.
- Die Verkehrsstrassen (insbesondere die Landesstraße) führen zu Beeinträchtigungen der Tierwelt. Durch den Fahrzeuglärm und die stattfindenden Bewegungen findet insgesamt eine Beunruhigung entlang der Trassen statt. Hierdurch können die Tierarten in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.
- Die Straßen führen insbesondere für Kleinlebewesen zu einer Zerschneidung ansonsten zusammenhängender Lebensräume. Es ist für viele Tiere nicht möglich, diese Flächen aufgrund deren Breite und der Verkehrsfrequenz zu überqueren. die L 116 (einschließlich der östlichen Verlängerung) trennt die Stör-Niederung von den höher gelegenen Geestflächen.
- Die „Chaussee“ zerschneidet das Landschaftsschutzgebiet „Bornbusch“
- Insbesondere die L 116 und die Chaussee führen zu Lärm- und / oder zu Schadstoffbelastungen.
- Der Mühlenweg zwischen Oelxdorf und Winseldorf wird als Ausweichstrecke der B 206 und als Abkürzung in Richtung Itzehoe genutzt, wodurch es zu erheblichen Störungen der Waldflächen und der hier stattfindenden Erholungseignung kommt.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Siedlungserweiterungen in Anbindung an bestehende Siedlungen zur Reduzierung des Erschließungsaufwandes
- Kein Ausbau (Verbreiterung, Erhöhung der Versiegelung) vorhandener Straßen und Wege
- Durchführung von wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs auf dem Mühlenweg
- Verzicht auf den Einsatz von Streusalz und Pflanzenschutzmittel entlang der Verkehrswege

- Beim Neubau von Straßen und Wegen keine Beeinträchtigung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft
- Verwendung eines luft- und wasserdurchlässigen Belages beim Bau von Wegen und untergeordneten Wegen und Straßen

## D 7            Abbau von Bodenschätzen

### 1. Situation:

In den umgemeindeten Flächen bestehen aktuell keine Abgrabungsflächen. Im Norden des „Geheges Über-Stör“ schließt jedoch eine unbewirtschaftete Kiesgrube (auf Itzehoer Stadtgebiet) an. Im „Gehege Über-Stör“ sind einige kleinere Bodenentnahmen vorhanden, die jedoch seit langem nicht mehr genutzt werden. Sie sind heute vollständig bewaldet.

Der Regionalplan von 1983 enthält für fast den gesamten Waldbereich südlich dieser Grube eine Darstellung als Rohstoffsicherungsgebiet. Nur der Bereich der „Kliffkante“ ist von dieser Darstellung ausgenommen.

Die Darstellung dieses Rohstoffsicherungsgebietes überlappt sich weitgehend mit der Darstellung von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Fachbeitrag des LANU.

Auch die umgemeindete Fläche im Nordosten mit den beiden Fischteichen ist Teil eines Rohstoffsicherungsgebietes östlich der Ortslage. Westlich und unmittelbar nördlich der Fischteichanlage sind ältere Abgrabungen vorhanden.

### 2. Mögliche Konflikte

- Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen (diverser geschützter Flächen/Strukturen, wie v.a. Wälder, Gewässer)
- Überlappung der Zieldarstellung von Rohstoffsicherungsgebiet und Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Bodenabbau führt zur Beseltigung der natürlichen Bodenfunktionen
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Erhöhung des LKW-Aufkommens mit Lärm- und Staubentwicklung
- Verringerung der Überdeckung des Grundwasserleiters im Bereich des Wasserschutzgebietes Itzehoe
- Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Vermeidung neuer Abgrabungsflächen, da hierdurch die besondere Landschaft Oellixdorfs (Relief, eiszeitliche Entstehung, wertvolle Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaft als Potential für Erholungsnutzung, geologisch schützenswerte Form) in besonderem Maße beeinträchtigt werden würde.
- Der Bereich des Breitenburger Forstes ist für Bodenabbau nicht geeignet (ausgedehnte Waldflächen mit hoher und Teilflächen mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft; Wasserschutzgebiet; Eignung Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem).

## **E Planungsrahmen für die gemeindliche Entwicklung**

Die Ergebnisse der gemeindlichen Planung resultieren aus Planungsprozessen, die nachvollziehbar sein sollen. Die fachlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Bereiche der 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oellixdorf sind in den Abschnitten A bis D durch ausführliche Darlegung des Bestandes geschaffen worden.

Es werden nun die fachlichen Planungserfordernisse für das Bearbeitungsgebiet dargelegt, um die Basis für Folgeplanungen zu geben. Der für die Gemeindeentwicklung bedeutende Planungsrahmen wird als Ableitung aus der Bestandserfassung dargestellt.

Die Darstellung der gemeindlichen Planung erfolgt im Rahmen der 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **E 1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz**

#### **E 1.1 Gesetzlich geschützte Biotop**

##### **Situation:**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme dieses Fachbeitrags wurde eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 15a LNatSchG und der gemäß § 15b LNatSchG geschützten Knicks vorgenommen. Diese Biotop sind vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG. Sie sind fester Bestandteil Oellixdorfs und nicht Gegenstand geplanter Veränderungen.

##### **Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Plandarstellung:**

Die bestehenden Biotop sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz im Fachbeitrag nachrichtlich darzustellen.



## E 1.2 Geschützter Landschaftsbestandteil

### Situation:

Im Südwesten des Bearbeitungsgebietes an der L 116 befindet sich eine Allee, die als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Hierbei handelt es sich um eine vorrangige Fläche bzw. ein Element für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG. Die Allee ist nicht Gegenstand geplanter Veränderungen.

### Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Plandarstellung:

Der bestehende Geschützte Landschaftsbestandteil ist als vorrangige Flächen bzw. Element für den Naturschutz im Fachbeitrag nachrichtlich darzustellen.

## E 2 Landschaftsschutzgebiete

### Situation

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete: „Gehege Über-Stör“, „Charlottenhöhe“ und „Bornbusch“.

### Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Plandarstellung:

Die bestehenden Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz sind im Landschaftsplan nachrichtlich darzustellen.

## E 3 Entwicklung eines Biotopverbundsystems

### Situation:

Der Begriff Biotopverbundsystem hat zwei Bedeutungen: Zum einen handelt es sich um einen landschaftsökologischen Fachbegriff mit dem Flächen bezeichnet werden, über die verschiedene verstreut liegende Biotope miteinander verbunden sind.

Zum anderen handelt es sich um einen juristischen Fachbegriff aus dem Landesnaturschutzgesetz, der Flächen mit einem besonderen Schutzstatus kennzeichnet. Die Schaffung von Biotopverbundsystemen ist ein Ziel des Naturschutzes (vgl. § 1 (2) Nr. 11 LNatSchG). Gemäß § 1 (2) Nr. 13 LNatSchG haben die Gemeinden bei ihren Planungen im Rahmen der überörtlichen Abstimmung sicherzustellen, daß dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.

Eine unmittelbare Beziehung zwischen diesen beiden Inhalten des Begriffes Biotopverbundflächen besteht nicht. Es ist möglich, daß Biotopverbundflächen nach dem landschaftsökologischen Fachbegriff zu

Biotopverbundflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz werden. Dieses erfordert jedoch ein besonderes Verfahren, das z.B. durch Landesbehörden ähnlich der Naturschutzgebietsausweisung durchgeführt wird.

Ein von den Landesbehörden festgelegtes Biotopverbundsystem (zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) mit einer planungsrechtlichen Verbindlichkeit besteht derzeit nicht. Es liegt ein Fachbeitrag über Eignungsflächen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vor (LANU 1995).

### **E 3.1 Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß Fachbeitrag des LANU**

Der Fachbeitrag des LANU stellt Eignungsflächen dar und ist keine Ausweisung eines Biotopverbundes. Der Fachbeitrag ist bei der gemeindlichen Planung zu beachten.

Gemäß dieses Fachbeitrags liegen folgende Eignungsflächen für Schwerpunktbereiche und Nebenverbundachsen im Bereich der eingemeindeten Flächen:

- Die gesamte Störniederung, der größte Teil des Waldgebietes „Gehege Über-Stör“ und der Wald bei „Charlottenhöhe“ sind Bestandteil eines Schwerpunktbereiches.
- Die Waldflächen südlich des Mühlenweges sind Teil einer Hauptverbundachse entlang der Rantzau.
- Das Verbandsgewässer 2.9 (Bereich der Fischteichanlage östlich des Dorfes) ist eine zur Rantzau führende sonstige Nebenverbundachse.

Eine planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Gebiete mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope und der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete erst durch Darstellung in den Plänen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7).

Die Fachbeiträge sind wesentliche Grundlage für die gesetzlich geforderte überörtliche Abstimmung beim Aufbau des Biotopverbundsystems solange noch keine verbindlichen Planungen vorliegen. (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7)

Die o.g. Eignungsflächen sind entsprechend des LANU-Fachbeitrags dargestellt.

#### **E 3.1.1 Leitbild: Extensivierung der Landwirtschaft in Flußniederung, naturnahe Auenentwicklung**

**Plandarstellung:**

Eignungsflächen für extensive landwirtschaftliche Nutzung liegen im Bereich der Stör-Niederung. Die Flächen sind Teil des Schwerpunktbereiches gemäß LANU-Fachbeitrag.

Entwicklungsziel: Sicherung von Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser und Entwicklung extensiv bewirtschafteter feuchter Grünländerelen; die Flächen sollen im Sinne einer Grünlandpflege weiterhin bewirtschaftet werden. In den Flächen können sich einzelne Gehölze bis hin zu Auengehölzen unterschiedlicher Größe entwickeln. Auch Teilbereiche mit natürlicher Sukzession können auftreten. Zur Erhaltung der Wiesen und Weiden nasser Standorte sollen keine Kleingewässer angelegt werden. Die in den Niederungsflächen verlaufenden Fließgewässer sollen naturnah entwickelt werden.

Die Stör als maßgebliches Gewässer ist in die Entwicklung des Niederungsbereiches einzubeziehen.

### E 3.1.2 Leitbild: Naturnahe Wälder

#### Situation:

Es ist Ziel des Landes, neue Waldflächen zu schaffen und die vorhandenen Wälder naturnah zu bewirtschaften. Die Waldflächen im Bereich des Geheges Über-Stör einschließlich Katzenkuhle, die Wälder östlich hiervon am Geesthang und die Waldfläche nahe Winseldorf bieten als Teile der Eignungsflächen gemäß LANU-Fachbeitrag gute Voraussetzungen für naturnahe Entwicklungen.

Die Waldflächen nördlich der L 116 sind überaus strukturreich. Dieser Struktureichtum wird u.a. von einer großen Anzahl nach § 15 a LNatSchG geschützter Biotope geprägt. Dieses sind Quellen, Bachschluchten, sonstige naturnahe Bachabschnitte, Kleingewässer, Bruchwälder, Au- und Sumpfwald. Darüber hinaus werden große Teile der Waldflächen von naturnahem Laubwald eingenommen. Als geomorphologische Form ist die Kliffkante besonders schützenswert. Die Waldflächen sind bereits zum großen Teil mit der Schutzkategorie eines Landschaftsschutzgebietes (LSG „Gehege Über-Stör“, LSG „Charlottenhöhe“) belegt und insgesamt zu erhalten.

#### Plandarstellung:

Die Wälder in den Eignungsräumen sind dargestellt.

Entwicklungsziel: Als Maßnahme zur Bildung naturnaher Wälder ist der Umbau von Nadelwald zu Laubwald vorgesehen. Auf Grundlage einer zu erstellenden Standortuntersuchung sind Wälder der potentiellen natürlichen Vegetation zu entwickeln. Naturnahe Laubwälder sollen einen mehrschichtigen Aufbau und Bäume möglichst vieler Altersklassen aufweisen.

In den Wäldern sind die naturnahen Bäche, die Steilhänge und die Talschluchten zu erhalten.

Die Waldflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht für Bodenabbau (Sand / Kies) nicht geeignet.

### E 3.1.3 Leitbild: Naturnahes Fließgewässer

#### Plandarstellung:

Das Verbandsgewässer 2.9 ist gemäß Fachbeitrag des LANU als Nebenverbundachse als Biotopverbundstruktur geeignet.

Entwicklungsziel: Das Verbandsgewässer soll als naturnaher Bach an den Teichen entlang geführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist im Rahmen der vertiefenden Planung insbesondere die Strukturvielfalt zu erhöhen, und einer Vielzahl bachtypischer Arten günstige Lebensvoraussetzungen zu bieten.

Im Falle eines Bodenabbaus im Bereich der Teichanlage ist das Fließgewässer mit der Möglichkeit naturnaher Entwicklung zu beachten.

## E 3.2 Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems

### E 3.2.1 Eignung: Ergänzung des überörtlichen Systems durch Knicks

#### Situation

Die flächenhaften Eignungsflächen zur Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems im landschaftsökologischen Sinne sind weitestgehend in Kapitel E 3.1 beschrieben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind diese Bereiche durch kleinere Flächen und örtliche Strukturen zu ergänzen.

#### Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Plandarstellung

Die Schwerpunktbereiche und Nebenverbundachsen des LANU-Fachbeitrages werden durch das Knicknetz ergänzt (vergl. hierzu: Landschaftsplan).

Sie sind aufgrund § 7 LNatSchG sowie aufgrund des Knickerlasses vom 30.8.1996 geschützt. Die gemäß der Bestandsaufnahme ermittelten prägenden Bäume sind zu erhalten.

### E 3.2.2 Leitbild: Horstbach als Talraum mit naturnahem Fließgewässer

#### Plandarstellung:

Der Horstbach ist von zentraler Bedeutung für die Ortslage Oellxdorfs. Die im Zuge des Horstbaches vorhandenen Freiflächen tragen wesentlich zum dörflichen Charakter bei. Der Horstbach einschließlich seines Talraums ist erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Aufgrund der hohen Bedeutung auf örtlicher Ebene sind die vier Teilflächen dieser Bearbeitung als Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der örtlichen Ebene dargestellt. Von der Darstellung ausgenommen wird der Bereich des Sportplatzes, da in dieser Teilfläche derzeit keine Nutzungsänderung erkennbar ist.

Entwicklungsziel: Erhaltung und in Teilbereichen Wiederherstellung des erlebbaren Talraumes mit Bachlauf, der nicht durch Staueinrichtungen oder Bauwerke beeinträchtigt ist. Durch geeignete Maßnahmen ist im Rahmen der vertiefenden Planung insbesondere die Strukturvielfalt zu erhöhen, und einer Vielzahl bachtypischer Arten günstige Lebensvoraussetzungen zu bieten.

Die Beanspruchung des Talraums für Freizeitnutzungen ist zu reduzieren. Hierfür sollen geeignete Konzepte entwickelt und umgesetzt werden.

### E 3.2.3 Leitbild: Naturnahe Wälder

#### Situation:

Im Gehege Über-Stör und bei Charlottenhöhe sind Wälder vorhanden, die LANU-Fachbeitrag nicht einbezogen sind, jedoch bei Betrachtung der örtlichen Verhältnisse vergleichbare Qualitäten wie die angrenzenden Waldflächen aufweisen.

Diese Waldflächen eignen sich als Biotopverbundflächen der örtlichen Ebene.

#### Plandarstellung:

Die Wälder im Norden des Geheges Über-Stör und bei Charlottenhöhe sind dargestellt.

Entwicklungsziel: Vergl. Kapitel E 3.1.2

Die Waldflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht für Bodenabbau (Sand / Kies) nicht geeignet.

## E 4 Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen

Aus der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Darstellungen, die bei weiterführenden Vorhaben und Planungen zu beachten sind:

- Wasserschutzgebiet Itzehoe
- Überschwemmungsgebiet an der Stör
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an der Stör
- Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt „Kliff Winseldorf - Itzehoe“

- Waldflächen
- Wald nördlich des Mühlenweges bei Winseldorf kann für die Forstgeschichte Schleswig-Holsteins von hoher Bedeutung sein (erste Nadelholzaufforstung 1580).
- Kulturdenkmal am Rand des Waldes nahe Winseldorf

## **F Ergänzende Angaben**

### **F 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung**

Gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Für das Bearbeitungsgebiet relevante Eingriffe können sein (Auswahl, vergl. § 7 Abs.2 LNatSchG):

- die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
- die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
- die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliège- und sonstigen Plätzen sowie Sportboothäfen,
- der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
- das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
- die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
- die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), ...

Nach § 7a LNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach § 7a Abs.3 LNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn und soweit:

1. Beeinträchtigungen zu vermeiden sind; vermeidbar ist ein Eingriff auch, wenn der Verursacher nicht nachweisen kann, daß er auf den Standort angewiesen ist und nicht auf einen für den Naturschutz we-

niger wichtigen Standort ausweichen kann.

2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes nicht vorgehen.

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Wird ein nicht ausgleichbarer Eingriff zugelassen, weil im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen, hat der Verursacher

1. in Zusammenhang mit dem Eingriff die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)
2. eine Ausgleichszahlung zu leisten, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Kompensationsmaßnahmen) sollten in den Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, wie sie in diesem Fachbeitrag dargestellt sind, durchgeführt werden.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan werden in der Regel im Rahmen des möglichen für einige Schutzgüter innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereich durchgeführt. Eine Kompensation vor allem für flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen ist für Eingriffe in das Schutzgut Boden auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Baugebiets möglich und sinnvoll. Über den Eingriff ist gemäß § 1a BauGB zu entscheiden.

## F 2. Quellen

AMMER/PRÖBSTEL 1991, „Freizeit und Natur“ Verlag Paul Parey, Berlin

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT 1997, Mitteilung der archäologischen Denkmale.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998; Auszug aus der Vegetationskarte der potentiellen natürlichen Vegetation i.M. 1:25.000; nach K. Meisel (1979) abgeändert von L. Schröder

DEICH- UND SELVERBAND RANTZAU, o.J., Übersichtsplan Verbandsgewässer.

GEMEINDE OELIXDORF 1997, Untersuchung zur Ortsentwicklung.- Unveröff.

GEMEINDE OELIXDORF 1998, Landschaftsplan gemäß Bearbeitungsstand

GEMEINDE OELIXDORF, 1998, Div. Protokolle zu Beschlüssen zur Bearbeitung des Landschaftsplanes.

- GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1991, Karte Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte in Schleswig-Holstein
- GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1993, Erläuterungen zur Karte der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (Geosch Ob) in Schleswig-Holstein 1: 250.000
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1984: Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1984): Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1984; Regionalplan für den Planungsraum IV; -Kreise Dithmarschen und Steinburg-
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998: Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein-Kreise Dithmarschen und Steinburg- vom 28.4.98
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 1998, Kulturdenkmale.
- LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998, Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPI) vom 4.6.98
- LANDESVERMESSUNGSAMT, Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme 1877, herausgegeben 1879.
- LANU, 1995 Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1995), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Steinburg (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)
- LANU, 1995, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1995), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Steinburg (Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)
- LANU, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (div. Jahre), Biotopkartierung
- MUNF, 1997 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; Entwurf des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein, Mai 1997
- MUNF, 1998a Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13.01.98
- MUNF, 1998b Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein): Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO), vom 29.06.98
- NOHL, W. 1990 W. Nohl: „Zur Rolle des Nicht-Sinnlichen in der Landschaftsästhetischen Erfahrung“ Natur und Landschaft 65. Jg. Heft 7/8



SELVERBAND ÜBERSTÖR - OELIXDORF 1980, Gewässerbestandsplan.

STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1994, Bodenflächen in Schleswig-Holstein  
1993 nach Art der Tatsächlichen Nutzung

UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE, Mitteilung zu Kulturdenkmälern in der Gemeinde Oeltdorf.

